



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 2019	Nummer 4
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
20020	13. 2. 2019	Änderung des Runderlasses „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“	84
2051	19. 2. 2019	Berichtigung des Erlasses „Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen“	84
		Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
2370	15. 2. 2019	Erlass zur Änderung der Studierendenwohnheimbestimmungen (SWB)	84
2370	15. 2. 2019	Änderung des Runderlasses „Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)“	85
2375	15. 2. 2019	Änderung der „Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (Modernisierungsrichtlinie – RL Mod)“	93
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7861	28. 1. 2019	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ in Nordrhein-Westfalen (EIP-Agrar-Richtlinie)	95
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
81	1. 3. 2019	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)	98

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
1. 2. 2019	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Festsetzung des für das Kalenderjahr 2018 maßgeblichen Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr –	113
	Ministerpräsident	
13. 2. 2019	Generalkonsularische Vertretung der Republik Chile in Frankfurt am Main	113
12. 2. 2019	Berufskonsularische Vertretung der Vereinigten Arabischen Emirate in Bonn	113
26. 2. 2019	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Suriname in Düsseldorf	113
22. 2. 2019	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	113

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
25. 2. 2019	Jahresabschluss 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW	113
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
26. 2. 2019	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2019	114
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
21. 2. 2019	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	114

I.**20020**

**Änderung des Runderlasses
„Krisenmanagement durch Krisenstäbe
im Lande Nordrhein-Westfalen bei
Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 13. Februar 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“ vom 26. September 2016 (MBL NRW. S. 668), der durch Runderlass vom 16. Mai 2018 (MBL NRW. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 4.3 wird die Angabe „krisenstab-land.nrw@mik.nrw.de“ durch die Angabe „krisenstab-land.nrw@im.nrw.de“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2019 S. 84

2051

**Berichtigung des Erlasses
„Feststellung von Alkohol und anderen
berauschenden Mitteln bei Straftaten und
Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und
Beschlagnahme von Führerscheinen“**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 402 – 57.01.35 –

Vom 19. Februar 2019

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft „Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen“ vom 5. Februar 2018 (MBL NRW. S. 68) wird wie folgt berichtigt:

Der Änderungsbefehl Nummer 12 wird wie folgt berichtigt:

- a) Im Buchstaben a) wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- b) Im Buchstaben b) die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2019 S. 84

2370

**Erlass zur Änderung der
Studierendenwohnheimbestimmungen (SWB)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 402-2106-21/19 –

Vom 15. Februar 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 21. Februar 2013 (MBL NRW. S. 98), der zuletzt durch Runderlass vom 29. Januar 2018 (MBL NRW. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Barrierefreiheit“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „und zur Barrierefreiheit gemäß Nummer 1.2 Anlage 1 WFB“ gestrichen.

2.

In Nummer 3.3 werden der Überschrift die Wörter „und Barrierefreiheit“ angefügt.

3.

In Nummer 3.3.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sofern die Kochgelegenheit im Wohnschlafraum untergebracht werden soll, muss der Raum entsprechend größer als 14 Quadratmeter geplant werden.“

4.

In Nummer 3.3.3 Satz 1 werden die Wörter „außer den Wohnheimplätzen“ durch die Wörter „oberhalb der Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Absatz 6 der Landesbauordnung 2018 (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 angeordnete“ ersetzt.

5.

Nach Nummer 3.3.4 wird folgende Nummer 3.3.5 angefügt:

„3.3.5

Es sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß Nummer 1.2 Anlage 1 WFB zu erfüllen. Förderrechtlich gilt für den Duschplatz eine Bewegungsfläche von 90 cm x 90 cm als ausreichend.“

6.

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

In Gemeinden mit Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand
M 1	40 500 Euro	30 450 Euro
M 2	45 450 Euro	34 700 Euro
M 3	50 300 Euro	38 800 Euro
M 4	55 300 Euro	42 100 Euro

- b) In Buchstabe b) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

In Gemeinden mit Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand
M 1	35 100 Euro	25 850 Euro
M 2	39 000 Euro	30 200 Euro
M 3	45 000 Euro	34 400 Euro
M 4	50 000 Euro	37 900 Euro

- c) In Buchstabe c) wird die Angabe „2011-01“ durch „2011-09“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d) werden die Wörter „Nummer 1.2.1 Sätze 10 bis 14 Anlage 1 WFB“ durch die Wörter „Nummer 1.2.3 Anlage 1 WFB“ ersetzt.

e) In Satz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

In Gemeinden mit Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand
M 1	1 600 Euro	1 200 Euro
M 2	1 800 Euro	1 350 Euro
M 3	2 000 Euro	1 550 Euro
M 4	2 200 Euro	1 650 Euro

f) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben der Förderpauschale pro Wohnheimplatz können Zusatzdarlehen entsprechend Nummer 2.5.2.2 WFB für Aufzüge, Nummer 2.5.2.3 WFB für besondere Wohnumfeldqualitäten, Nummer 2.5.2.5 WFB für Passivhäuser, Nummer 2.5.2.6 Sätze 1 bis 3 WFB für rollstuhlgerechten Wohnraum und Nummer 2.5.2.7 WFB für städtebauliche oder gebäudebedingte Mehrkosten sowie nach Nummer 4 WFB für standortbedingte Mehrkosten pro Wohnheimplatz gewährt werden.“

7.

Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

mit Mietniveau (Tabelle 1 Anhang WFB)	Bewilligungsmiete pro Wohnheimplatz	Miete pro Quadratmeter Gemeinschaftsraumfläche
M 1	135 Euro	5,50 Euro
M 2	150 Euro	5,90 Euro
M 3	160 Euro	6,20 Euro
M 4	170 Euro	6,50 Euro
Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster	185 Euro	7,00 Euro

b) Satz 2 wird gestrichen.

8.

Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „7.1, 7.5 und 8 WFB“ durch die Angabe „7.1 und 8 WFB“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „7.1 WFB“ durch die Angabe „7.1.2 WFB“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 der Nummer 7.1.2 WFB kommen nicht zur Anwendung.“

9.

Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) In Gemeinden der Mietniveaus M 1 bis M 3 wird bei der Förderung ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 25 Prozent und in Gemeinden des Mietniveaus M 4 wird ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 30 Prozent der sich auf die Förderpauschale nach Nummer 4 beziehenden Darlehenssumme gewährt.“

b) In Buchstabe b) Satz 1 wird die Angabe „2.5.2 Buchstaben b), c), e) und f)“ durch die Angabe „2.5.2.2, 2.5.2.3, 2.5.2.5 und 2.5.2.6“ ersetzt.

10.

In Nummer 10 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 9 dieser Bestimmungen“ ersetzt.

11.

In Nummer 11.1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

12.

In Nummer 11.2 wird die Angabe „19. Januar 2017“ durch die Angabe „29. Januar 2018“ ersetzt.

13.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 84

2370

Änderung des Runderlasses „Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)“

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 402-2010-20/19 –

Vom 15. Februar 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26. Januar 2006 (MBl. NRW. S. 116), der zuletzt durch Runderlass vom 29. Januar 2018 (MBl. NRW. S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„**4 Darlehen für standortbedingte Mehrkosten**“

b) Nach der Angabe zu Nummer 6.2 wird folgende Angabe angefügt:

„6.3 Darlehensbedingungen für Schwerbehinderten-darlehen“

c) Die Angabe zu Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„**7 Darlehensbedingungen für Mietwohnraumförderung**“

d) Die Angabe zu Nummer 7.1 wird wie folgt neu gefasst:

„7.1 Mietwohnungen, Gruppenwohnungen, Gemeinschaftsräume und Infrastrukturräume“

e) Die Angabe zu Nummer 7.2 wird wie folgt neu gefasst:

„7.2 Tilgungsnachlass“

f) Die Nummern 7.3 bis 7.6 werden gestrichen.

2.

Nummer 1.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 13.11.2015 (MBl. NRW. S. 790)“ werden durch „Runderlass. des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 13. November 2018 (MBl. NRW. S. 719)“ ersetzt.

b) Die Angabe „18 430“ wird durch die Angabe „19 350“, die Angabe „22 210“ durch die Angabe „23 310“, die Angabe „5 100“ durch die Angabe „5 360“ und die Angabe „660“ durch die Angabe „700“ ersetzt.

3.

In Nummer 1.4 Satz 2 wird das Wort „Planung“ durch die Wörter „das Einholen von Angeboten sowie Planungsleistungen“ ersetzt.

4.

Nummer 1.6.2.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 7.6“ durch die Angabe „Nummer 7.2“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „Anrechnung des gewährten gesamten“ durch die Wörter „Berücksichtigung des nach Satz 1 anrechnungsfähigen“ ersetzt.

5.

In Nummer 1.6.2.4 Satz 1 werden die Wörter „aus Grundpauschale, Familienbonus und ggf. Zusatzdarlehen für die Barrierefreiheit bestehenden“ gestrichen.

6.

Nummer 1.6.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b) wird vor der Angabe „10 Jahren“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:
„Die NRW.BANK kann im Einvernehmen mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen.“

7.

Nach Nummer 1.6.3 wird folgende Nummer 1.6.4 eingefügt:

„1.6.4

Kumulation

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln aus anderen Programmen für die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen ist zulässig. Insgesamt darf die Summe der Fördermittel die Gesamtkosten abzüglich der zu erbringenden Eigenleistung nicht übersteigen.“

8.

Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und zur Vermietung bestimmten Eigentumswohnungen“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „die zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnung und“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
„Zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnungen sind nicht förderfähig. Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium kann ausnahmsweise eine Förderung zulassen, zum Beispiel wenn zur Erfüllung kommunaler Vorgaben geförderte und freifinanzierte Wohnungen in einem Objekt zu erstellen sind. In diesem Fall sind die geförderten Wohnungen zu einer Wirtschaftseinheit zusammenzufassen. Diese ist zur Erzielung weitgehender Kostengerechtigkeit so umfänglich, wie es rechtlich möglich ist, zu verselbstständigen. Die Teilungserklärung ist mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen.“

9.

Nummer 2.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur“ durch das Wort „Infrastrukturräume“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) Satz 1 wird nach dem Wort „Infrastruktur“ das Wort „(Infrastrukturräume)“ eingefügt.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „aufgrund anderer Förderprogramme förderfähig oder“ gestrichen.

10.

In Nummer 2.1.3 Satz 1 werden die Wörter „Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur“ durch das Wort „Infrastrukturräume“ ersetzt.

11.

In Nummer 2.3.3 werden die Wörter „geeigneten Wohnraumbestands, der nach dem WoFG oder WFNG NRW gefördert wurde,“ durch die Wörter „an geeignetem Wohnraumbestand“ ersetzt.

12.

Nummer 2.4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„2.4.1

Höhe der Miete bei Erstbezug

In der Förderzusage darf je Quadratmeter Wohnfläche höchstens eine monatliche Miete festgesetzt werden (Bewilligungsmiete), die nachstehende Beträge pro Quadratmeter Wohnfläche nicht überschreitet:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	5,00 Euro	5,90 Euro
M 2	5,35 Euro	6,25 Euro
M 3	5,70 Euro	6,40 Euro
M 4	6,20 Euro	7,00 Euro

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietniveaus M 1 bis M 4 ergibt sich aus der Tabelle 1 im Anhang.

Für Wohnungen in den Städten Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster darf abweichend von Satz 1 höchstens eine monatliche Miete von 6,80 Euro (Einkommensgruppe A) und 7,60 Euro (Einkommensgruppe B) pro Quadratmeter Wohnfläche festgesetzt werden.

2.4.1.1

Erhöhungsbeträge zur Miete oder Unterschreitung

Für Wohnungen mit Passivhausstandard (Nummer 1.7 Anlage 1) darf die in der Förderzusage festzusetzende Bewilligungsmiete um 0,30 Euro erhöht werden.

Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller die Anlage zur Wärme- oder Warmwasserbereitung für die geförderten Wohnungen nicht als Eigentümerin oder Eigentümer betreibt, ist die in der Förderzusage festzusetzende höchstzulässige Bewilligungsmiete um 0,20 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche zu reduzieren. Dies gilt beispielsweise, wenn ein Contracting-Vertrag abgeschlossen wird.

Die Miete für Ersatzwohnungen (mittelbare Belegung) muss die Miete für die Einkommensgruppe A unterschreiten. Die Bewilligungsbehörde legt die erforderliche Unterschreitung in Abhängigkeit von der Qualität der Ersatzwohnung fest.

2.4.1.2

Maßgebliche Wohnfläche und Abstellflächen

Bei der Berechnung der zulässigen Miete ist die tatsächliche, höchstens jedoch die in Nummer 1.4.1 Sätzen 6 bis 8 der Anlage 1 genannte Wohnfläche zugrunde zu legen; sofern keine Abstellflächen außerhalb der Wohnung geschaffen werden, sind von der tatsächlichen Wohnfläche fünf Quadratmeter abzuziehen. Derselbe Abzug gilt auch zur Bestimmung der Wohnfläche bei der Erteilung eines gezielten Wohnberechtigungsscheins oder der Nutzung eines bereits erteilten allgemeinen Wohnberechtigungsscheins.“

13.

In Nummer 2.4.2 Buchstabe b) wird Satz 3 gestrichen.

14.

Nummern 2.4.3 und 2.4.4 werden wie folgt neu gefasst:

„2.4.3

Mietvertragliche Nebenleistungen

Neben der Miete können folgende mietvertraglichen Nebenleistungen vereinbart werden:

a) Gemeinschaftsräume

Für Gemeinschaftsräume nach Nummer 2.1.2 Buchstabe a) darf mit den Mietern von geförderten Wohnungen ein monatliches Entgelt vereinbart und mit der Miete gekoppelt werden. Bei der Ermittlung der Höhe des Entgelts sind gegebenenfalls im Gebäude oder der Wirtschaftseinheit vorhandene freifinanzierte Wohnungen mit einzuberechnen. Die Summe aller Entgelte darf die zulässige Miete für eine Mietwohnung für Begünstigte der Einkommensgruppe A nicht überschreiten.

b) Betreuungspauschale

Neben der Miete darf für allgemeine Unterstützungsleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), die der Mieterin oder dem Mieter unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme pauschal in Rechnung gestellt werden, ein Entgelt in Höhe von bis zu 35 Euro monatlich pro Haushalt erhoben werden, wenn bei Erteilung der Förderzusage ein schlüssiges Konzept mit Kosten-schätzung für die angebotenen Leistungen vorliegt. Dieser Betrag darf während der Dauer der Bindung um maximal 1,5 Prozent jährlich erhöht werden.

Wird die Überlassung einer geförderten Mietwohnung mit der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verbunden, bedarf die Vereinbarung von hierauf entfallenden Entgelten der Abstimmung mit der fachlich zuständigen Stelle (zum Beispiel dem Träger der Kosten der Unterkunft oder der WTG-Behörde).

c) Möblierungszuschlag

Bei der Förderung von Mietwohnraum für Studierende, der mit Einbaumöbeln ausgestattet ist, darf gegen nachvollziehbare Aufstellung der voraussichtlichen Anschaffungskosten neben der Miete eine monatliche Pauschale von bis zu 40 Euro pro Wohnung vereinbart werden.

d) Stellplätze und Garagen

Die Koppelung der entgeltlichen Vermietung von PKW-Stellplätzen mit der Miete ist unzulässig. Garagen oder überdachte Stellplätze für Mieteinfamilienhäuser sind im selben Mietvertrag mit dem Wohnraum zu vermieten, wobei die Miete für eine Garage 30 Euro und für einen überdachten Stellplatz 20 Euro nicht übersteigen darf.

e) Weitere mietvertragliche Nebenleistungen

Im Einzelfall können weitere mietvertragliche Nebenleistungen (zum Beispiel für Einbauküchen) nach Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums in der Förderzusage zugelassen werden.

2.4.4

Betriebskosten und Kautions

Neben der Miete und gegebenenfalls zugelassenen Nebenleistungen nach Nummern 2.4.1 bis 2.4.3 darf nur die Umlage der Betriebskosten nach Maßgabe der §§ 556, 556 a und 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, sowie eine Sicherheitsleistung (Kautions) gemäß § 551 BGB erhoben werden.“

15.

Nummer 2.5.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	1 350 Euro	600 Euro

M 2	1 550 Euro	750 Euro
M 3	1 780 Euro	1 050 Euro
M 4	1 950 Euro	1 300 Euro

- b) In Satz 2 wird die Angabe „1 950 Euro“ durch die Angabe „2 050 Euro“ und die Angabe „1 300 Euro“ durch die Angabe „1 350 Euro“ ersetzt.

- c) In Satz 3 werden die Wörter „bei Zweckbindung“ gestrichen.

- d) In Satz 4 werden die Wörter „Räumen zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur“ durch das Wort „Infrastrukturräumen“ und die Wörter „bei Zweckbindung“ gestrichen.

16.

Nummer 2.5.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	970 Euro	440 Euro
M 2	1 120 Euro	560 Euro
M 3	1 280 Euro	790 Euro
M 4	1 420 Euro	940 Euro

- b) In Satz 2 wird die Angabe „1 450 Euro“ durch die Angabe „1 520 Euro“ und die Angabe „950 Euro“ durch die Angabe „980 Euro“ ersetzt.

17.

Nummer 2.5.2 wird wie folgt gefasst:

„2.5.2

Zusatzdarlehen bei der Förderung des Neubaus und der Neuschaffung im Bestand

2.5.2.1

Kleine Wohnungen

Für Wohnungen, Appartements in Gruppenwohnungen, Gemeinschaftsräume und Infrastrukturräume bis zu einer Größe von 55 Quadratmetern wird unabhängig von der Anzahl der Zimmer die Förderpauschale um 5 000 Euro pro Wohnung erhöht.

2.5.2.2

Aufzugsdarlehen

Wird ein Aufzug oder werden mehrere Aufzüge errichtet, kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 15 000 Euro pro Aufzug zuzüglich 10 000 Euro pro erschlossenem Geschoss, maximal 55 000 Euro gewährt werden. Für den Einbau eines Aufzugs, der für den Liegendtransport geeignet ist (Mindestmaß 1,10 m x 2,10 m), beträgt das Zusatzdarlehen 25 000 Euro pro Aufzug zuzüglich 10 000 Euro pro erschlossenem Geschoss, maximal 65 000 Euro. Das Erdgeschoss und der Keller zählen als Geschoss.

2.5.2.3

Besondere Wohnumfeldqualitäten

Sofern über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinausgehende, besonders qualitativ gestaltete Anlagen auf dem Baugrundstück hergestellt werden, die

- a) an den besonderen Bedürfnissen erkrankter oder behinderter Menschen ausgerichtet sind (zum Beispiel Sinnesgarten),

- b) der Verbesserung oder Neugestaltung des Wohnumfeldes dienen (zum Beispiel Quartiersplatz, Bolzplatz, Bewegungsfelder),
- c) alternative, barrierefrei erreichbare Nahmobilitätsangebote bieten (zum Beispiel Carsharing, Abstellanlagen für (Lasten-) Fahrräder, Ladestationen für Elektromobilität), wenn gleichzeitig der in der Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzschlüssel auf einen Wert unter 1,0 gesenkt wird oder
- d) der Klimaanpassung dienen (zum Beispiel Dach- oder Fassadenbegrünung),

kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 75 Prozent der Herstellungskosten, maximal in Höhe von 500 Euro pro Quadratmeter gestalteter Fläche, gewährt werden. Nummern 4.3 und 4.5 gelten entsprechend.

2.5.2.4

Mieteinfamilienhäuser und Familienwohnungen

Für Mieteinfamilienhäuser (eigenheimähnliche, familienfreundliche Bauform mit dazugehörigem Garten oder Grünflächenanteil) kann ein Zusatzdarlehen von 10 000 Euro pro Haus gewährt werden. Für große Familienwohnungen ab fünf Zimmern mit zweitem WC kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 5 000 Euro pro Wohnung gewährt werden.

2.5.2.5

Passivhäuser

Für Mietwohnungen mit Passivhausstandard (Nummer 1.7 Anlage 1) kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 100 Euro pro Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche gewährt werden.

2.5.2.6

Rollstuhlgerechter Wohnraum

Der Bau von Wohnraum für Rollstuhlnutzer wird auf Antrag mit einem Zusatzdarlehen in Höhe von pauschal 4 000 Euro pro Wohnung gefördert. Das Zusatzdarlehen wird für folgende Ausstattungsmerkmale erhöht:

- a) für jede Tür mit Nullschwelle zum Freibereich (Haus- eingang, Terrasse, Balkon) pauschal um 1 000 Euro,
- b) für jede Tür in Wohnung oder Gebäude mit elektrischer Bedienung pauschal um 1 500 Euro und
- c) für eine rollstuhlgerechte, unterfahrbare Einbauküche pauschal um 5 000 Euro.

Der erhöhte Flächenbedarf für zusätzliche Bewegungsflächen in der Wohnung wird durch die Anerkennung erhöhter Wohnflächenobergrenzen für Rollstuhlnutzerwohnungen nach Nummer 1.4.1 Buchstabe b) Spalte 3 der Tabelle Anlage 1 gefördert.

Der erhöhte Flächenbedarf für einen Rollstuhlabbstellplatz in der Wohnung wird durch Anerkennung einer planerisch begründeten Überschreitung nach Nummer 1.4.2 Anlage 1 gefördert.

2.5.2.7

Städtebauliche oder gebäudebedingte Mehrkosten

Für städtebauliche oder gebäudebedingte Mehrkosten bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 Buchstaben b) und c) in Gebäuden, die von besonderem städtebaulichen Wert sind, ein Denkmal sind oder in einem Denkmalbereich liegen, kann ein zusätzliches Darlehen in Höhe von bis zu 600 Euro pro Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche gewährt werden. Zur Bewertung der Gebäudeeigenschaft holt die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme bei der für die Planung und Stadtentwicklung zuständigen Stelle oder der Unteren Denkmalbehörde ein. Nummern 4.3 und 4.5 gelten entsprechend.“

18.

In Nummer 2.5.3 Satz 3 werden nach dem Wort „einzelne“ die Wörter „als förderfähig anerkannte“ und nach dem Wort „Eigentumswohnung“ die Wörter „sowie kostenabhängige Darlehensbestandteile“ eingefügt.

19.

Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Studierende“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Betreuungsbedarf“ die Wörter „(ambulant betreute Gruppen)“ eingefügt.

- b) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Gruppenwohnungen sind so zu planen, dass durch den Grundriss, insbesondere die zentrale Anordnung der Gemeinschaftsflächen, die Rahmenbedingungen für die Kombination einer eigenen Häuslichkeit mit den Vorzügen des Wohnens in Gemeinschaft geschaffen werden. In einem Konzept sind sowohl Planungen für eine nachhaltige Nutzung bei veränderter Belegung, als auch Art und Umfang der gegebenenfalls angebotenen Betreuung darzustellen.“

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

- d) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und wie folgt gefasst:

„Zur förderfähigen Gemeinschaftsfläche zählen Dienstzimmer innerhalb von Gruppenwohnungen, wenn sie ausschließlich für Zwecke der Wohngruppe bestimmt sind und Gästezimmer, sofern sie ausschließlich durch Angehörige der Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden.“

20.

Nummer 3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„3.2

Grundrisse und Wohnqualitäten

Um Gruppenwohnungen nachhaltig vermietbar zu gestalten und insbesondere bei zunehmendem Betreuungsbedarf dauerhaft nutzbar zu machen, sind die nachfolgend beschriebenen Anforderungen zu erfüllen:

Soweit diese Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, sind die baulichen Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere an die Wohnqualität gemäß §§ 26 und 27 WTG und §§ 25 ff. der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO) vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686) einzuhalten.

Gruppenwohnungen sollen in der Regel auf einer Ebene angeordnet sein, über angemessen große Individualbereiche für jede Person und über Flächen für die gemeinsame Nutzung verfügen, die den Wohnbereichen unmittelbar zugeordnet sind. Gruppenwohnungen sind mindestens mit einer Gemeinschaftsküche mit Einbauküche und einem Essplatz für die gleichzeitige Nutzung durch die gesamte Gruppe auszustatten.

Die Grundrisse sollen auf der Grundlage des vorzulegenden Nutzungskonzepts so zugeschnitten werden, dass eine möglichst hohe Wohnqualität erreicht wird und bei Bedarf gleichzeitig ein reibungsloser Ablauf der Pflege oder der Betreuung innerhalb der Gruppenwohnung gewährleistet ist. Die Gruppenwohnungen sind baulich so zu gestalten, dass Sie jeweils von mindestens zwei Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzern bewohnt werden können. In Gruppenwohnungen für weniger als sieben Personen reicht es aus, wenn ein Appartement für eine Rollstuhlnutzerin oder einen Rollstuhlnutzer baulich hergerichtet wird.

Die Wohnflächenobergrenze für Gruppenwohnungen beträgt abweichend von Nummer 1.4.1 Anlage 1 pro Person 50 Quadratmeter Wohnfläche einschließlich anteiliger Gemeinschaftsfläche und Flächenmehrbedarf für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer. Sofern Gruppenwohnungen auf mehr als einer Ebene geplant werden, ist die interne Erschließung über eine wohnungsinterne Treppe und einen wohnungsinternen Aufzug zu gewährleisten, durch den die Ebenen unmittelbar miteinander verbunden werden.

3.2.1

Individualbereiche

3.2.1.1

Gruppenwohnungen mit Appartements

Die individuellen Wohnbereiche sind als Appartements mit eigenem Bad und WC auszugestalten. Die drei Funktionen Wohnen, Schlafen und Kochen dürfen in einem Raum zusammengefasst werden.

3.2.1.2

Gruppenwohnungen mit Wohnschlafräumen

Die Ausgestaltung der individuellen Wohnbereiche als Wohnschlafräume (ohne eigene Kochzeile beziehungsweise eigenes Bad) ist nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig. Dazu ist das auf den abweichenden Bedarf der Zielgruppe zugeschnittene Nutzungskonzept mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen. Ein unmittelbarer Zugang vom Bewohnerzimmer zum Bad ist nur zu einem Einzelbad zulässig.

3.2.2

Gemeinschaftsbereiche

Der Raum für die gemeinschaftliche Nutzung (§ 27 Absatz 1 WtG DVO) muss ausreichend groß für die gleichzeitige Nutzung durch die gesamte Gruppe sein.

Vor dem Raum für die gemeinschaftliche Nutzung ist ein Freisitz mit einer ausreichenden Größe für die gleichzeitige Nutzung durch die gesamte Gruppe vorzusehen. Alternativ können bei entsprechender Begründung im Betreuungskonzept Freisitze vor jedem Appartement oder Wohnschlafraum vorgesehen werden.“

21.

In Nummer 3.3 Satz 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Wohnschlafräume“ die Wörter „, sofern nach Nr. 3.2.1.2 Satz 1 ausnahmsweise zugelassen,“ eingefügt.

22.

In Nummer 3.4 Satz 1 werden die Wörter „ein Appartement oder einen Wohnschlafraum“ durch die Wörter „den individuellen Wohnbereich (Appartement oder Wohnschlafraum)“ ersetzt.

23.

Nummer 3.5 wird wie folgt neu gefasst:

„3.5**Art und Höhe der Förderung**

Für die Förderung von Gruppenwohnungen werden pro Quadratmeter Wohn- und Gemeinschaftsfläche eine Förderpauschale gemäß der Tabelle in Nummer 2.5.1 sowie gegebenenfalls Zusatzdarlehen nach Nummern 2.5.2, 4 und 6 gewährt.

Bei Gruppenwohnungen mit Wohnschlafräumen wird kein Zusatzdarlehen nach Nummer 2.5.2.1 bewilligt; für jedes Bad, das nur einem Mieterzimmer zugeordnet ist, erhöht sich das Baudarlehen um 4 000 Euro. Bei der Ermittlung der Förderpauschale ist die tatsächliche Wohn- und Gemeinschaftsfläche der Gruppenwohnung, höchstens 50 Quadratmeter pro Person, zugrunde zu legen. Die ermittelte Fläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.

Für die Ausstattung der Gemeinschaftsfläche nach Nummer 3.2 Satz 3 erhöht sich das Baudarlehen um 15 000 Euro; bei Gruppenwohnungen für mehr als vier Personen wird das Baudarlehen ab der fünften Person um weitere 2 000 Euro pro Person erhöht.

Das für die gesamte Gruppenwohnung ermittelte Baudarlehen ist auf zwei Nachkommastellen zu runden. Die individuellen Wohnbereiche werden wie Wohnungen gezählt.“

24.

Nummer 3.6 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Brandschutzaufgaben“ durch die Wörter „bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden das Wort „Brandschutzaufgaben“ durch das Wort „Brandschutzanforderungen“ ersetzt, die Wörter „für pflegebedürftige oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf“ gestrichen und vor dem Wort „Wohnschlafraum“ die Wörter „als förderfähig anerkanntem“ eingefügt.

c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Förderfähigkeit“ die Wörter „des Mehraufwands“ sowie vor dem Satzschlusszeichen der Halbsatz „, die im Rahmen des zu erstellenden Brandschutzkonzepts eingeholt wurden“ eingefügt.

25.

In Nummer 4 werden in der Überschrift die Wörter „, gebäudebedingte oder städtebaulich bedingte“ gestrichen.

26.

Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g) wird das Wort „sowie“ durch ein Satzschlusszeichen ersetzt.

b) Buchstabe h) wird gestrichen.

27.

In Nummer 4.3 wird Buchstabe d) gestrichen.

28.

Nummer 4.4.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Buchstaben a) bis g)“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur“ durch das Wort „Infrastrukturräume“ ersetzt

c) Satz 3 wird gestrichen.

29.

In Nummer 4.4.2 werden die Wörter „nach Nummern 2 und 3“ durch die Wörter „von Wohnraum nach diesen Bestimmungen“ und das Wort „Studentenwohnheimbestimmungen“ durch das Wort „Studierendenwohnheimbestimmungen“ ersetzt.

30.

Nummer 4.4.3 wird gestrichen.

31.

Nummer 4.7 wird gestrichen.

32.

Nummer 5.1.3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erwerb bestehender Eigentumswohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen wird nur gefördert, wenn diese die städtebaulichen Qualitäten der Nummer 1.1.2 Buchstabe c) Anlage 1 sowie Nummer 1.1.2 Sätze 2 bis 4 Anlage 1 sinngemäß erfüllen und die Wohneigentumsanlage ordnungsgemäß instandgehalten beziehungsweise modernisiert oder eine ausreichende Instandhaltungsrücklage gebildet wurde.“

33.

Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe b) werden die Wörter „Nummern 1.2.1 Buchstaben a) bis d), 1.2.2 und 1.2.3 Anlage 1.“ durch die Wörter „Nummer 1.2 Anlage 1,“ ersetzt.

c) Folgende Buchstaben c) und d) werden angefügt:

„c) ein Zusatzdarlehen für standortbedingte Mehrkosten nach Nummer 4 sowie

d) ein Darlehen für Schwerbehinderte nach Nummer 6.“

34.

Nach Nummer 5.4.2 wird folgende Nummer 5.4.3 eingefügt:

„5.4.3

Zur Deckung der Gesamtkosten kann auf Antrag ein Ergänzungsdarlehen in Höhe von 2 000 Euro bis maximal 50 000 Euro gewährt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller versichern, kein dinglich gesichertes Darlehen zu erhalten. Der Darlehensvertrag ist getrennt vom Baudarlehen abzuschließen.“

35.

Nummer 5.7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird die Angabe „800 Euro“ durch die Angabe „815 Euro“, die Angabe „1 025 Euro“ durch die Angabe „1 045 Euro“ und die Angabe „260 Euro“ durch die Angabe „265 Euro“ ersetzt.

b) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Anspruch auf Baukindergeld kann im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden.“

36.

Nummer 5.9.1 wird wie folgt gefasst:

„5.9.1

Bei Gewährung der Darlehen nach Nummer 5.4 sind folgende Bedingungen in die Förderzusage und den Darlehensvertrag aufzunehmen:

5.9.1.1

Zinsen

Das Baudarlehen ist ab Bezugsfertigkeit mit 0,5 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Bei den für den Erwerb und den Erwerb bestehenden Wohnraums gewährten Darlehen gilt anstelle der Bezugsfertigkeit der Tag der Vollauszahlung des Darlehens.

Nach Ablauf von 20 Jahren seit Bezugsfertigkeit ist das Darlehen mit zwei Prozentpunkten über dem dann gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 des BGB pro Jahr zu verzinsen. Jeweils nach weiteren zehn Jahren erfolgt eine Anpassung auf der Grundlage des dann gültigen Basiszinssatzes.

Die Zinserhöhung ist der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer rechtzeitig vorher anzukündigen. Wird bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zinsbindungsfrist durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen, dass das anrechenbare Haushaltseinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 Prozent übersteigt, wird der Zinssatz einmalig für weitere fünf Jahre auf 0,5 Prozent gesenkt. Maßgeblich ist die zum Stichtag des Antrages auf Überprüfung des Einkommens geltende Einkommensgrenze.

Wird das Förderobjekt von Angehörigen (§ 29 Nummer 1 S. 2 des WFNG NRW) der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers genutzt, ist bei der Einkommensüberprüfung das Einkommen des nutzenden Haushalts maßgeblich.

Im Fall der Fremdnutzung wird das Baudarlehen mit zwei Prozentpunkten über dem bei Beginn der Fremdnutzung gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 des BGB pro Jahr verzinst. Dauert die Fremdnutzung an, erfolgt nach jeweils zehn Jahren eine Anpassung auf der Grundlage des dann gültigen Basiszinssatzes.

Das Ergänzungsdarlehen nach Nummer 5.4.3 ist ab Bezugsfertigkeit beziehungsweise dem Tag der Vollauszahlung des Darlehens abweichend von Satz 1 mit 1,12 Prozent jährlich zu verzinsen. Die Sätze 6 bis 10 finden auf das Ergänzungsdarlehen keine Anwendung.

5.9.1.2

Tilgung

Das Baudarlehen nach Nummern 5.4.1 und 5.4.2 ist mit jährlich 1 Prozent – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen.

Der Tilgungssatz für das Baudarlehen zum Erwerb bestehenden Wohnraums (Nummer 5.1.3) und das Ergänzungsdarlehen (Nummer 5.4.3) beträgt abweichend hiervon zwei Prozent.

5.9.1.3

Verwaltungskosten

Für das Baudarlehen und das Ergänzungsdarlehen sind jeweils ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 Prozent des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 Prozent des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung der Darlehen um 50 Prozent wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.“

37.

Nummer 5.10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Auszahlung aller Darlehen erfolgt einheitlich

a) wenn es für ein einzelnes Eigenheim oder eine einzelne Eigentumswohnung bewilligt worden ist, in drei Raten, und zwar

40 Prozent bei Baubeginn,

40 Prozent nach Fertigstellung des Rohbaus,

20 Prozent bei Bezugsfertigkeit.“

b) In Buchstabe b) Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt und Satz 2 wird gestrichen.

c) Nach dem Satzschlusszeichen von Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Beim Erwerb vorhandenen Wohnraums (Nummer 5.1.3) sind die bewilligten Baudarlehen nach Abschluss des auf die Übertragung des Eigentums (Erbbaurechts) gerichteten Vertrages in einer Summe auf das Konto der Erwerberin oder des Erwerbers oder mit ihrer oder seiner Zustimmung auf ein Konto des Verkäufers oder der Verkäuferin auszusahlen, wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern die im Förderantrag angegebenen Modernisierungs- bzw. Renovierungskosten 10 Prozent der Gesamtkosten übersteigen, weicht die NRW.BANK von den für die Auszahlung vorgesehenen Bestimmungen ab.“

38.

In Nummer 6.2 wird nach Satz 1 in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Das ermittelte Baudarlehen ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.“

39.

Nach Nummer 6.2 wird folgende Nummer 6.3 eingefügt:

„6.3

Darlehensbedingungen für Schwerbehindertendarlehen

Wird das Darlehen nach Nummer 6 im Zusammenhang mit der Förderung von Mietwohnungen (Nummer 2) einschließlich Gruppenwohnungen (Nummer 3) oder Eigentumsmaßnahmen (Nummer 5) gewährt, gelten die Darlehensbedingungen für Mietwohnungen (Nummer 7) oder Eigentumsmaßnahmen (Nummer 5.9); im Übrigen gilt:

a) das Darlehen ist mit 0,5 Prozent zu verzinsen,

b) das Darlehen ist mit jährlich vier Prozent unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen,

c) für das Darlehen ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 0,4 Prozent des Darlehens und ab Leistungsbeginn ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 Prozent des Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Darlehens um 50 Prozent wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben; Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die NRW.BANK zu entrichten.“

40.

In der Überschrift zu Nummer 7 werden nach dem Wort „Darlehensbedingungen“ die Wörter „für Mietwohnraumförderung“ angefügt.

41.

Nummer 7.1. wird wie folgt neu gefasst:

„7.1

Mietwohnungen, Gruppenwohnungen, Gemeinschaftsräume und Infrastrukturräume

Für Baudarlehen nach Nummern 2.5 und 3.5 einschließlich Zusatzdarlehen (2.5.2, 3.6, 4 und 6) sind folgende Bedingungen zu vereinbaren:

7.1.1

Zinsen

Für die Dauer der Zweckbindung ist das Baudarlehen

- a) bei der Förderung in Gemeinden der Mietniveaus 1 und 2 mit 0,5 Prozent;
- b) bei der Förderung in Gemeinden der Mietniveaus 3 und 4 mit 0 Prozent bis zum Ablauf des zehnten Jahres, danach mit 0,5 Prozent

zu verzinsen.

Nach Ablauf der Zweckbindung wird das Baudarlehen marktüblich verzinst.

7.1.2

Tilgung und tilgungsfreie Anlaufjahre

Das Baudarlehen ist mit jährlich einem Prozent oder auf Antrag jährlich zwei Prozent unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

Auf Antrag kann – sofern das Tilgungswahlrecht auf jährlich zwei Prozent nicht ausgeübt wurde – die Tilgung des Darlehens in den ersten fünf Jahren ab Leistungsbeginn ausgesetzt werden (tilgungsfreie Anlaufjahre). Die tilgungsfreien Anlaufjahre verlängern die Bindungsdauer und die Darlehenslaufzeit nicht. Die Bauherrin oder der Bauherr ist im Darlehensvertrag zu verpflichten, nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre für 15 bzw. 20 Jahre eine erhöhte Tilgung gemäß nachstehender Tabelle zu entrichten:

	Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung / Tilgung	
Mietniveau	20 Jahre	25 Jahre
M 1 und M 2	1,35 Prozent	1,27 Prozent
M 3 und M 4	1,34 Prozent	1,26 Prozent

Anschließend ist das Baudarlehen regulär mit jährlich einem Prozent zu tilgen.

7.1.3

Verwaltungskosten

Für das Baudarlehen ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 0,4 Prozent des Baudarlehens und ab Leistungsbeginn ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 Prozent des Baudarlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Baudarlehens um 50 Prozent wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben; Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die NRW.BANK zu entrichten.

7.1.4

Bildung von Sondereigentum

Im Darlehensvertrag hat sich die Bauherrin oder der Bauherr zu verpflichten, für die Dauer des Bindungszeitraums kein Sondereigentum (gemäß § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) zu bilden. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist im Darlehensvertrag vorzusehen, dass

- a) die Bauherrin oder der Bauherr eine Vertragsstrafe zu entrichten hat und

- b) die NRW.BANK die Übernahme der Schuld aus der Gewährung der Fördermittel und ggf. die Aufteilung der Grundpfandrechte nicht genehmigen wird.

In begründeten Einzelfällen kann die NRW.BANK einer Umwandlung in Wohneigentum zustimmen.“

42.

Nummern 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5 werden gestrichen.

43.

Die bisherige Nummer 7.6 wird Nummer 7.2 und wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird die Angabe „und M 2“ durch die Angabe „bis M 3“ und die Angabe „10 v. H.“ durch die Angabe „15 Prozent“ ersetzt, die Wörter „in Gemeinden des Mietniveaus M 3 wird ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 15 v. H.“ werden gestrichen und die Wörter „2.5.2 Buchstaben a) bis e)“ werden durch die Angabe „2.5.2.1 bis 2.5.2.5“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) wird die Angabe „2.5.2 Buchstabe f)“ durch die Angabe „2.5.2.6, 2.5.2.7“ ersetzt.

44.

Nummer 8.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) werden die Wörter „Nummer 4 Buchstaben a) bis g)“ durch die Angabe „Nummer 4.2“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) wird nach dem Wort „übersteigt“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Angabe „2.5.2 Buchstabe c)“ wird durch die Angabe „2.5.2.3“ ersetzt.

45.

Nummer 8.4 wird gestrichen und die bisherige Nummer 8.5 wird zu Nummer 8.4.

46.

In Nummer 10.1 wird das Datum „1. Februar 2018“ durch das Datum „1. Februar 2019“ ersetzt.

47.

Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Räumen zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur“ durch das Wort „Infrastrukturräumen“ und die Angabe „19. Januar 2017“ durch die Angabe „29. Januar 2018“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „19. Januar 2017 bis einschließlich 31. Januar 2018“ durch die Wörter „29. Januar 2018 bis einschließlich 31. Januar 2019“ und die Wörter „zuletzt geändert am 19. Januar 2017“ durch die Wörter „zuletzt geändert am 29. Januar 2018“ ersetzt.

48.

In Nummer 10.3 Satz 4 werden nach der Angabe „S. 67)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

49.

In Anlage 1 Nr. 1.1.4 wird die Angabe „299 ff.“ durch „311“ ersetzt.

50.

In Anlage 1 Nr. 1.1.5 werden nach dem Wort „Eigentumswohnungen“ die Wörter „, sofern diese nach Nr. 2.1.1 Satz 6 als förderfähig anerkannt sind“ eingefügt.

51.

Anlage 1 Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 werden wie folgt gefasst:

„1.2.1

Barrierefreiheit, Nachrüstbarkeit, Bewegungsflächen

Die Neuschaffung von Mietwohnungen wird nur gefördert, wenn diese unabhängig von der Gebäudeklasse und Anzahl der Geschosse die Anforderungen an die Barrierefreiheit der Verwaltungsvorschrift Technische Baube-

stimmungen NRW (Anlage A 4.2/3 VV TB NRW) vom 7. Dezember 2018 (MBL NRW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Wird kein Aufzug eingebaut, sind die Treppenhäuser so zu gestalten, dass die Wohnungen mindestens durch nachträgliche Baumaßnahmen, in der Regel durch Ein- oder Anbau eines Aufzugs, stufenlos erreichbar gemacht werden können (Nachrüstbarkeit). Die Nachrüstbarkeit muss planerisch nachgewiesen werden.

Wohnungen einschließlich notwendiger Abstellflächen ober- oder unterhalb der Eingangsebene, die für ältere oder behinderte Menschen zweckgebunden sind, müssen mit einem Aufzug erreichbar sein.

Bei Wohnungen für eine Person mit zwei Zimmern einschließlich von Appartements in Gruppenwohnungen können die gemäß DIN 18040 Teil 2 in Verbindung mit Anlage A 4.2/3 VV TB NRW erforderlichen notwendigen Bewegungsflächen für das Bett statt im Schlafzimmer auch im Wohnraum planerisch nachgewiesen werden.

1.2.2

Mietefamilienhäuser und Maisonettewohnungen

Wohnraum in Mietefamilienhäusern und Maisonettewohnungen darf gefördert werden, wenn die Barrierefreiheit nur im Erdgeschoss bzw. im Eingangsgeschoss erfüllt wird und sich in diesem Geschoss die Küche, mindestens ein Wohnraum sowie ein barrierefreier Sanitär- raum befinden. Dieser darf auch in einem anderen Geschoss liegen, sofern eine Treppe dorthin führt, die mit einem Treppenlift nachgerüstet werden oder die barrierefreie Zugänglichkeit auf andere Weise hergestellt werden kann.“

1.2.3

Rollstuhlnutzer-Wohnungen

Werden Wohnungen für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer zweckgebunden, ist folgendes zu beachten:

- Die Wohnungen müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein.
- Bei der Planung der Wohnungen sind zusätzliche Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 an Türen gemäß Nummer 4.3.3, an die barrierefreie Erreichbarkeit von Bedienelementen gemäß Nummer 4.5.2 Satz 2 und alle mit R gekennzeichneten Regelungen zu beachten.
- Bedienelemente und Stützen im Sinne der Nummer 5.5.3 Sätze 5 bis 8 der DIN 18040 Teil 2 müssen nicht eingebaut werden, aber nachrüstbar sein.
- Die erforderlichen notwendigen Bewegungsflächen für das Bett können bei Wohnungen für eine Person statt im Schlafzimmer auch im Wohnzimmer nachgewiesen werden.
- Das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen von Türdrückern darf auch in Gebäuden mit Wohnungen für Rollstuhlnutzer innerhalb und außerhalb der Wohnung zwischen 85 cm und 105 cm betragen.“

52.

Anlage 1 Nummer 1.2.4 wird gestrichen.

53.

Anlage 1 Nummer 1.3.1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wohnungsgrundriss soll zur Wohnraumversorgung wechselnder Nutzergruppen geeignet, von guter Wohnqualität, wohntechnisch zweckmäßig sein und muss über der Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) liegen.“

- Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede geförderte Wohnung ist mit einem Freisitz (Balkon, Terrasse oder Loggia) und angemessen großen Wasch- und Trockenräumen sowie Abstellflächen von mindestens fünf Quadratmetern auszustatten.“

54.

Anlage 1 Nummer 1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„1.3.2

Gemeinschaftsräume und Infrastrukturräume

Gemeinschaftsräume und Infrastrukturräume sollen in bevorzugter Lage im Gebäude – möglichst mit Zugang zur Freifläche – vorgesehen werden. Die Regelungen zum barrierefreien Bauen gemäß Nummer 1.2 Anlage 1 gelten entsprechend.“

55.

Anlage 1 Nummer 1.3.5 wird gestrichen.

56.

Anlage 1 Nummer 1.4.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4.4

Gemeinschaftsräume und Infrastrukturräume

Für die Berechnung der förderfähigen Flächen von Gemeinschaftsräumen und Infrastrukturräumen gelten die Regelungen für Mietwohnungen entsprechend. Maximal ist eine Wohnfläche von 400 Quadratmetern förderfähig.“

57.

Anlage 1 Nummer 1.4.6 wird gestrichen.

58.

Anlage 1 Nummer 1.7 wird wie folgt gefasst:

„1.7

Energetischer Standard

Hinsichtlich des energetischen Standards gilt:

Der Passivhausstandard im Sinne von Nummer 2.4.1.1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Standard des Gebäudes bei Antragstellung durch einen Sachverständigen nach den Vorgaben des Passivhausprojektierungspaketes (PHPP) in der aktuellen Fassung nachgewiesen wird.

Die Einhaltung der zulässigen Luftwechselrate von 0,6 pro Stunde bei einer Druckdifferenz von 50 Pascal ($n_{50} < 0,6/h$) ist nach Fertigstellung mittels einer Luftdichtheitsprüfung (Blower-Door-Test) nachzuweisen.“

59.

In Anlage 1 Nummer 3.2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium kann Abweichungen von Satz 4 zulassen, wenn die erforderliche Grünfläche auf andere Weise, zum Beispiel durch ein entsprechendes Wohnumfeld, überdurchschnittlich große Balkone oder eine Dachbegrünung, kompensiert werden kann.“

60.

Anlage 1 Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 Buchstabe a) wird die Angabe „(§ 63 BauO NRW)“ durch die Angabe „(§ 60 BauO NRW 2018)“ ersetzt.
- In Satz 2 Buchstabe b) wird das Wort „genehmigungsfreien“ durch die Wörter „genehmigungsfrei gestellten“, die Angabe „(§ 64 bis 67 BauO NRW)“ wird durch die Angabe „(§ 63 BauO NRW 2018)“ und die Angabe „§ 67 Absatz 1 Nr. 3 BauO NRW“ wird durch die Angabe „§ 63 Absatz 2 Nr. 5 BauO NRW 2018“ ersetzt.
- In Satz 3 wird die Angabe „§ 71 BauO NRW“ durch „§ 77 BauO NRW 2018“ ersetzt.

61.

In Anlage 1 Nummer 4 Satz 3 werden die Wörter „Gefördert aus Mitteln des Bundes und der NRW.BANK.“ durch die Wörter „Gefördert aus Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen über die NRW.BANK.“ ersetzt.

62.

Anlage 2 Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird die Angabe „21,40“ durch die Angabe „21,80“, die Angabe „25,50“ durch die Angabe „26,00“ und die Angabe „30,00“ durch die Angabe „30,60“ ersetzt.

- b) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Instandhaltungskosten

Förderobjekte ab Baujahr 1997 8,78 Euro/qm

Förderobjekte ab Baujahr 1987 11,14 Euro/qm

Förderobjekte bis Baujahr 1986 14,23 Euro/qm

63.

Anlage 2 Nummer 1.5.6 Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„Die Förderzusage wird unter Hinweis auf den Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3), erteilt.“

64.

Anlage 2 Nummer 1.6.4 wird gestrichen.

65.

In Anlage 2 wird die bisherige Nummer 1.6.5 Nummer 1.6.4.

66.

In Anlage 2 Nummer 1.7.3 Satz 3 werden die Wörter „gelegte Wohnfläche“ durch die Wörter „gelegte förderfähige Fläche“ sowie das Wort „verringert“ durch das Wort „verändert“ ersetzt und die Wörter „für kleine Wohnungen“ werden gestrichen.

67.

In Anlage 2 Nummer 2.2.1 Satz 3 wird die Angabe „7,6“ durch die Angabe „7,2“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 85

2375

**Änderung der
„Richtlinie zur Förderung der Modernisierung
von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen
(Modernisierungsrichtlinie – RL Mod)“**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 407 – 31- 02/2019 –

Vom 15. Februar 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen“ vom 29. Januar 2018 (MBl. NRW. S. 67) wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „Zweckbindungen bei Mietwohnungen“.
- b) In der Angabe zu Nummer 6 wird das Wort „Zweckbindung“ durch das Wort „Zweckbindungen“ ersetzt.
- c) Die Inhaltsübersicht zur Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe zu Nummer 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„3 Klimaverbesserung und Klimafolgenanpassung“

- bb) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Angaben zu Nummern 4 bis 6.

2.

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

- b) Der neue Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Vordergrund steht dabei, den Menschen ein möglichst barrierefreies Wohnen zu ermöglichen, ihre Energiekosten zu senken und dabei zugleich einen Beitrag zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen zu leisten. Darüber hinaus gilt es, sie wirksam vor Einbruch zu schützen, ihnen die neuen Möglichkeiten digitaler Gebäudetechnik für mehr Wohnkomfort und effiziente Bewirtschaftung zu erschließen und ein attraktives, sicheres Wohnumfeld mit Angeboten der Nahmobilität zu schaffen. Zunehmend rückt auch die bauliche Anpassung von Wohngebäuden an die Folgen des Klimawandels in den Fokus.“

- c) Im neuen Absatz 3 Satz 4 entfällt das Wort „erst-mals“.

- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich gelten für alle im Rahmen der RL Mod modernisierten Wohnungen Mietpreis- und Belegungsbindungen. Selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenheimen und Eigentumswohnungen müssen Einkommensgrenzen einhalten, um die Modernisierungsförderung in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen können die Stadterneuerungsgebiete der Programme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau West“ bilden, wenn mit dem Verzicht auf Belegungsbindungen oder Einkommensgrenzen die städtebauliche Erneuerung und die Durchmischung der Wohnbevölkerung befördert werden sollen.“

- e) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Bislang“ durch die Wörter „In der Vergangenheit“ ersetzt.

3.

In Nummer 1 Satz 3 Buchstabe f) werden der Aufzählung nach den Wörtern „bestehenden Wohnraum“ die Wörter „um einzelne Räume“ eingefügt.

4.

In Nummer 2.3 Satz 2 werden die Wörter „Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 13. November 2015 (MBl. NRW. S. 790)“ durch die Wörter „Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 13. November 2018 (MBl. NRW. S. 719)“ ersetzt.

5.

Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „anerkannt“ eingefügt.

- b) Folgende Nummer 3.4 wird angefügt:

„3.4

Soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Wohnung oder ein Eigenheim bis zum Erreichen des Darlehenshöchstbetrags gemäß Nummer 3.2 mehrfach auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden. Bei einer erneuten Förderung sind weitere Zweckbindungen gemäß Nummer 5 oder Nummer 6 dieser Richtlinie zu vereinbaren.“

6.

In Nummer 4.3 Satz 3 wird das Wort „Festsetzungsbescheids“ durch das Wort „Tilgungsbeginns“ ersetzt.

7.

Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Zweckbindungen bei Mietwohnungen“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Bindung“ durch das Wort „Bindungen“ ersetzt.
- c) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „Für Wohnungen, die vor Erteilung der Förderzusage nicht preisgebunden sind, setzt die Bewilligungsbehörde in der Förderzusage eine monatliche Miete nach Modernisierung je Quadratmeter Wohnfläche fest (Bewilligungsmiete). Diese setzt sich höchstens zusammen aus der zuletzt vereinbarten Kaltmiete vor Modernisierung und dem Erhöhungsbetrag nach § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung mit den folgenden Mietobergrenzen pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat
- in Gemeinden mit Mietniveau 1: 5,00 Euro
 - in Gemeinden mit Mietniveau 2: 5,35 Euro
 - in Gemeinden mit Mietniveau 3: 5,70 Euro
 - in Gemeinden mit Mietniveau 4: 6,20 Euro und
 - in den Städten Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster: 6,80 Euro.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:
- „Bei der Festsetzung der Bewilligungsmiete kann die Bewilligungsbehörde die Mietobergrenzen nach Satz 2 um das Einfache der errechneten Energiekosteneinsparung gemäß Anlage 2 Nummer 1 Satz 5 dieser Richtlinie zum Zeitpunkt der Förderzusage, höchstens aber um 0,80 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Monat, überschreiten.“
- cc) Folgender Satz 8 wird angefügt:
- „Bei der Festsetzung der Bewilligungsmiete sind die soziale Verträglichkeit der Miete und der tatsächliche Wohnwert nach Modernisierung angemessen zu berücksichtigen.“
- d) Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:
- „5.2
- Während der Dauer der Mietbindung darf die Miete im Rahmen des § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Vergleichsmiete) für jedes Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmen um höchstens 1,5 Prozent bezogen auf die Bewilligungsmiete erhöht werden. Mieterhöhungen nach weiteren Modernisierungsmaßnahmen sind während der Dauer der Mietbindung nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle zulässig. Bei der Zustimmung zur Mieterhöhung sind insbesondere die soziale Verträglichkeit der Miete und der tatsächliche Wohnwert nach Modernisierung angemessen zu berücksichtigen. Bei einer erneuten Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie setzt die Bewilligungsbehörde die Miete gemäß Nummer 5.1 für die Dauer der Zinsverbilligung des neuen Darlehens fest.“
- e) Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:
- „5.3
- Für Wohnungen, die bei Erteilung der Förderzusage einer Preisbindung unterliegen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) geändert worden ist, gelten gemäß §§ 1 und 44 Absatz 1 Nummer 3 WFNG NRW zur Ermittlung der Miete nach Fertigstellung der Maßnahmen die Vorschriften zur Berechnung der preisrechtlich zulässigen Mieterhöhung gemäß §§ 8 bis 11 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) und der Neubaumietenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2204) in den jeweils geltenden Fassungen. Nach Ende der ursprünglichen Preisbindung gelten die Regelungen entsprechend der Nummern 5.1 und 5.2 dieser Richtlinie.“
- f) In Nummer 5.5 werden die Wörter „sind keine Belegungsbindungen festzulegen“ durch die Wörter „kann die Bewilligungsbehörde als Beitrag zur städtebaulichen Erneuerung und zur Verbesserung der sozialen Mischung auf die Festlegung von Belegungsbindungen verzichten“ ersetzt.
- 8.
- Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Zweckbindung“ durch das Wort „Zweckbindungen“ ersetzt.
- b) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Werden die Fördermittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, gilt die Zweckbindung nur bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung.“
- bb) Folgende neue Sätze 6 und 7 werden angefügt:
- „Für eine untergeordnete Wohnung im Einfamilienhaus (Einliegerwohnung) sind keine Zweckbindungen zu vereinbaren. Dies gilt auch, wenn die Wohnung vermietet wird.“
- 9.
- Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.1 werden die Wörter „als Eigentümerinnen oder Eigentümer oder als Erbbauberechtigte“ gestrichen.
- b) In Nummer 3.5 werden im sechsten Spiegelstrich die Wörter „das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium“ durch die Wörter „die NRW.BANK im Einvernehmen mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- c) Nummer 3.6 wird wie folgt gefasst:
- „3.6
- Die Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn ein Bergschadenverzicht vereinbart worden ist. Bei der Bewilligung wird hingenommen, dass ein Bergschadenminderwertverzicht bis zur Höhe von 10 Prozent des Verkehrswerts vereinbart wird. Eine grundbuchliche Sicherung des eventuell im Rahmen des Satzes 2 bestehenden Bergschadenminderwertverzichts ist nur im Range nach der Hypothek zur Sicherung der bewilligten Darlehen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die NRW.BANK. Eine Ausnahme genehmigung ist zum Beispiel möglich, wenn auf Grund einer Erklärung der Bezirksregierung Arnsberg mit Bergschäden auf dem Baugrundstück nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht mehr zu rechnen ist.“
- d) Nummer 6.7 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Auszahlung erfolgt auf ein von der Förderempfängerin oder dem Förderempfänger benanntes Konto.
- Bei der Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum erfolgt die Auszahlung
- in einer ersten Rate in Höhe von 50 Prozent bei Beginn der Maßnahme,
 - in einer zweiten Rate in Höhe von 50 Prozent nach Fertigstellung der Maßnahme und abschließender Prüfung des Kostennachweises durch die Bewilligungsbehörde (siehe auch Nummer 5.3 Satz 2 Anlage 1).
- Bei der Förderung von Mietwohnungen erfolgt die Auszahlung
- in einer ersten Rate in Höhe von 30 Prozent bei Beginn der Maßnahme,

- in einer zweiten Rate in Höhe von 70 Prozent nach Fertigstellung der Maßnahme und abschließender Prüfung des Kostennachweises durch die Bewilligungsbehörde (siehe auch Nummer 5.3 Satz 2 Anlage 1).
- e) In Nummer 8 Satz 4 wird das Wort „der“ durch die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen über die“ ersetzt.

10.

Anlage 2 wird wie folgt geändert

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die geförderten Maßnahmen sind durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks durchzuführen. Sie müssen den Bestimmungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Deren Einhaltung ist nachzuweisen durch eine Unternehmererklärung gemäß § 26a der Energieeinsparverordnung oder durch Personen, die die Voraussetzungen des § 21 der Energieeinsparverordnung erfüllen. Die Unternehmererklärung ist in der Form der Anlagen 2 und 3 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210), in der jeweils geltenden Fassung, abzugeben. Für die Förderung von Maßnahmen, die Mietwohnungen betreffen, sind der Primärenergiebedarf, der Endenergiebedarf und die CO₂-Emissionen für den Zustand des Gebäudes vor und nach Modernisierung zu berechnen und der Bewilligungsbehörde mit der Berechnung der Energiekosteneinsparung vorzulegen. Nachweise oder Energiegutachten, die im Zusammenhang mit geförderten Maßnahmen stehen, sind ebenfalls förderfähig.“

- bb) Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Teilsatz wird nach den Wörtern „Nah-/Fernwärme“ das Wort „Biomasse“ und vor den Wörtern „erneuerbare Energien“ das Wort „anderen“ eingefügt.

bbb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Heizungssysteme“ die Wörter „außer Wärmepumpen“, eingefügt.

- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3

Klimaverbesserung und Klimafolgenanpassung

Förderfähige Maßnahmen sind zum Beispiel:

- a) die bauliche Sicherung des Gebäudes vor Extremwetterereignissen und vor eindringendem Wasser bei Starkregen oder Hochwasser.
- b) die Installation von Verschattungselementen am Gebäude.
- c) das Anlegen von Dach- und Hausfassadenbegrünung.
- d) Maßnahmen zur dezentralen Versickerung, Rückhaltung oder Nutzung von Regenwasser.
- e) Maßnahmen zur Bodenentsiegelung und das Schaffen von offenen Wasserflächen auf dem Grundstück zur Luftkühlung.“
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„e) der Einbau von intelligenten Messsystemen (iMsys) sowie digitaler Gebäudetechnik (Smart Home) zum Beispiel für optimiertes Bewirtschaften und Steuern des Ressourcenverbrauchs, für Kommunikation und Vernetzung sowie wohnbegleitende Service- und Assistenzangebote.“
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „Beispiel“ die Worte „Carsharing, Ladestationen für Elektromobilität“, eingefügt.

- bb) In Buchstabe e) werden nach dem Wort „Wohnungen“ die Wörter „in Wohngebäuden oder Wirtschaftseinheiten mit zehn oder mehr Mietwohnungen“ eingefügt.

- e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

11.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 93

7861

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ in Nordrhein-Westfalen (EIP-Agrar-Richtlinie)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-1-70.10 –

Vom 28. Januar 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11. Januar 2016 (MBl. NRW. S. 108) wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt

in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 193 vom 1.7.2014, S. 1),

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Zahlstellen und andere Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. EU L 255 vom 28.8.2014, S. 18),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L Nr. 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803) geändert worden ist und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254), die zuletzt durch Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBL. NRW. S. 360) geändert wurden.“

2.

Nummer 2.1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der hauptverantwortliche Projektpartner (Leadpartner) koordiniert die Operationelle Gruppe und ist für die ordnungsgemäße Umsetzung und finanzielle Abwicklung des Projektes sowie die Beteiligung am nationalen und EU-weiten EIP-Netzwerk verantwortlich.“

3.

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt für die Maßnahmen nach den Nummern 3.1 und 3.2 sind die Operationelle Gruppe oder der hauptverantwortliche Projektpartner. Operationelle Gruppen schließen einen Kooperationsvertrag und müssen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Mindestens ein Mitglied der Operationellen Gruppe muss ein Unternehmen aus der land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Urproduktion sein.

Weitere Mitglieder der Operationellen Gruppe können insbesondere aus folgenden Bereichen kommen:

- a) Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- b) Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- c) Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen,
- d) Verbände, land- und forstwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Durch den Zusammenschluss der Akteure zur Operationellen Gruppe handelt es sich bei den Mitgliedern der Operationellen Gruppen nicht um Dritte im Sinn der Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Die Mittelverteilung unter den Mitgliedern der Operationellen Gruppe erfolgt durch den Leadpartner und ist im Kooperationsvertrag zu regeln.“

4.

Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Operationelle Gruppe oder das federführende OG-Mitglied muss ihren Sitz“ durch die Wörter „Wer Zuwendungen erhält, muss seinen Sitz“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „einer Operationellen Gruppe“ eingefügt.

5.

In Nummer 5.4 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

6.

In Nummer 5.8 werden nach dem Wort „EIP-Netzwerk“ die Wörter „der Deutschen Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ eingefügt.

7.

Nummer 6.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Bei Maßnahmen nach Nummer 6.5.2, 6.5.4, 6.5.5 und 6.5.6 Anteilfinanzierung.“

8.

In Nummer 6.4.1 wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) Ausgaben für die Erstellung des Geschäftsplans und gegebenenfalls späterer Anpassungen“.

9.

Nummer 6.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort „unmittelbarem“ gestrichen.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst

„b) Angemessene Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion oder sonstigen Selbständigen als Mitglied einer Operationellen Gruppe bei der Umsetzung von Innovationsprojekten auf einzelbetrieblicher Ebene entstanden und nachgewiesen sind.“

c) Buchstabe d wird wie folgt gefasst

„d) Ausgaben für im Rahmen des Projektes zu vergebende Aufträge (insbesondere wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Analysen, Tests, innovationsunterstützende Beratung, Leistungen im Zusammenhang mit der Programmierung von Software sowie Werklieferungsverträge).“

d) Buchstabe f wird wie folgt gefasst

„f) Ausgaben für die Anschaffung von Material und Bedarfsmittel.“

e) In Buchstabe h wird das Wort „geringfügigen“ durch das Wort „geringwertigen“ und die Angabe „410“ durch die Angabe „800“ ersetzt.

f) In Buchstabe i werden die Wörter „bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „bei land-, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen“ ersetzt und die Wörter „, anteilig in Höhe des Abschreibungssatzes über die Projektlaufzeit ab dem Zeitpunkt der Anschaffung“ angefügt.

10.

In Nummer 6.5.5 werden nach dem Wort „Fördersatz“ die Wörter „bei Investitionen über 800 Euro“ eingefügt.

11.

Nach Nummer 6.5.5 wird folgende Nummer 6.5.6 eingefügt:

„6.5.6

Für Investitionsausgaben nach Nummer 6.4.2 Buchstabe i, die sich ausschließlich auf Investitionen im Zusammenhang mit einer Maßnahme aus dem Forst beziehen, beträgt der Fördersatz 40 Prozent.“

12.

Die bisherige Nummer 6.5.6 wird Nummer 6.5.7.

13.

Die bisherige Nummer 6.5.7 wird Nummer 6.5.8, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt und die Wörter „auf 100 000 Euro je Unternehmen“ werden gestrichen.

14.

Die bisherige Nummer 6.5.8 wird Nummer 6.5.9 und die Angabe „1 000 000“ durch die Angabe „500 000“ ersetzt.

15.

In Nummer 6.6 Satz 4 wird das Wort „den“ gestrichen und nach dem Wort „Geschäftsführer“ werden die Wörter „der beteiligten Projektpartner“ eingefügt.

16.

In Nummer 6.6.5 Satz 3 werden die Wörter „für Projekt“ durch die Wörter „für das Projekt“ ersetzt.

17.

Nach Nummer 6.7 wird folgende Nummer 6.8 eingefügt:

„6.8

Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 6.4.2 Buchstaben c) bis f) können alternativ pauschal in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben gemäß Nummer 6.4.2 Buchstabe a) gewährt werden.“

18.

Die bisherigen Nummern 6.8 bis 6.10 werden Nummern 6.9 bis 6.11.

19.

Nummer 8.1 wird wie folgt gefasst:

„8.1

Wettbewerbsverfahren

Dem Antragsverfahren ist ein Wettbewerbsverfahren vorgeschaltet. Für die Auswahl der Operationellen Gruppe sowie ihrer Innovationsprojekte wird ein EIP-Gutachtergremium aus Experten beim für Landwirtschaft zuständigen Ministerium eingerichtet, das auf der Basis der jeweils geltenden Auswahlkriterien eine Rangliste zur Förderwürdigkeit festlegt und dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium eine Förderempfehlung ausspricht. Die Auswahlkriterien werden mit jedem Wettbewerbsaufruf auf der Internet-Seite www.umwelt.nrw.de veröffentlicht.

Für den ELER Programmzeitraum 2014 bis 2020 sind mehrere Wettbewerbsaufrufe geplant. Die Wettbewerbs Teilnehmer werden über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium informiert. Aus den Teilnehmenden werden entsprechend der Rangliste die Operationellen Gruppen ermittelt, die zu einem Antrag aufgefordert werden.

Im Antragsverfahren steht die Beratung durch die Innovationsdienstleisterin oder den Innovationsdienstleister (IDL) zur Verfügung und ist grundsätzlich in Anspruch zu nehmen.“

20.

In Nummer 8.2 wird das Wort „Bewilligungszeitraum“ durch das Wort „Durchführungszeitraum“ ersetzt und die Angabe „(spätestens bis zum 31. Dezember 2022)“ angefügt.

21.

Nummer 8.2.1 Satz 3 wird gestrichen.

22.

Der Nummer 8.2.3 wird folgender Satz angefügt:

„Grundsätzlich gilt die Erstellung eines Geschäftsplans nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.“

23.

Nummer 8.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „nach dem Grundmuster 3, Anlage 4 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO zu führen.“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Ein Zahlungsantrag mit Verwendungsnachweis beziehungsweise Zwischen nachweis ist“ gestrichen.

c) Es wird folgender Satz 3 eingefügt „Die von der Bewilligungsbehörde erstellten Vorlagen sind zu verwenden.“

24.

Nach Nummer 8.3 wird folgende Nummer 8.4 eingefügt:

„8.4

Vergabeverfahren

Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt nicht. Zur Erfüllung von Nummer 1.1 Satz 2 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Es sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Direktkäufen oder Auftragswerten von weniger als 7 500 Euro (Betrag ohne Mehrwertsteuer) kann generell auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.“

25.

Die bisherigen Nummer 8.4 bis 8.5.1 werden die Nummer 8.5 bis 8.6.1.

26.

Die neue Nummer 8.6.1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 8.5.2 wird 8.6.2.

b) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „Anhang I Ziffer 3. B i der Verordnung (EG) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten internationalen Sicherheitsstandards genügt, die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird und das Dokumentenmanagementsystems bei der Bewilligung zugelassen wurde“ durch die Wörter „der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten internationalen Sicherheitsstandards genügt und die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird“ ersetzt.

27.

Die bisherige Nummer 8.6 wird Nummer 8.7.

28.

Die bisherige Nummer 8.7 wird Nummer 8.8 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „geförderten“ die Wörter „nicht geringwertigen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „von fünf Jahren ab Lieferung“ durch die Wörter „für die Dauer des Bewilligungszeitraums“ ersetzt.

29.

Die bisherige Nummer 8.8 wird Nummer 8.9 und das Wort „fünften“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

30.

Die bisherige Nummer 8.9 wird Nummer 8.10 und die Wörter „Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

31.

Die bisherige Nummer 8.10 wird Nummer 8.11.

32.

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und das Wort „Kooperationsvereinbarung“ durch das Wort „Kooperationsvertrag“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
- d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und die Angabe „2.2 und“ durch die Angabe „6.4.1 und 6.4.2“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 95

81

**Änderung der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase
2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förder-
richtlinie 2014 – 2020)**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Az.: I B 2 – 2636-1

Vom 1. März 2019

Der Runderlass vom 23. Dezember 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 82), zuletzt geändert durch Runderlass vom 11. Juli 2018 (MBl. NRW. 2018 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.1.5

Die in dieser Richtlinie als Zuwendung genannten Pauschalen sind auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten (Standardeinheitskosten) gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 festgelegt worden, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

2. Nummer 1.5.3.1 wird wie folgt gefasst:

„1.5.3.1

Standardeinheitskosten

Die Bemessung von Zuwendungen für die folgenden Funktionen erfolgt auf Grundlage von Standardeinheitskosten.

Gliederungspunkt	Funktion	Nummer der Standardeinheitskosten (Beträge siehe Anlage 3)
1.5.3.1.1	Projektleitung großer Projekte (Zuwendung gemäß erstem Bewilligungsbescheid ab 750 000 Euro)	F1
1.5.3.1.2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte und herausgehobene Projektmitarbeit (Zuwendung gemäß erstem Bewilligungsbescheid bis 750 000 Euro)	F2
1.5.3.1.3	Herausgehobene Projektmitarbeit	F3
1.5.3.1.4	Projektmitarbeit	F4
1.5.3.1.5	Assistenz	F5

Die Standardeinheitskosten decken die Personalausgaben und arbeitsplatzbezogenen direkten und indirekten Sachausgaben der jeweiligen Funktion ab.

Für die gesamte Laufzeit eines Projektes ist die Höhe der Standardeinheitskosten anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Erstabewilligung galt.

Bei Gemeinden werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, wenn das Projekt ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient.

Bei Maßnahmen mit einer Projektleitung gemäß Nummer 1.5.3.1.1 können herausgehobene Projektmitarbeitende auf der Basis der Standardeinheitskosten von Nummer 1.5.3.1.2 anerkannt werden, wenn diese (Teil-) Aufgaben eigenverantwortlich bearbeiten. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich bei Letztempfängenden gegeben, wenn die weitergeleitete Zuwendung mindestens 200 000 Euro beträgt.

Der Begriff „Zuwendung“ gemäß Nummer 1.5.3.1.1 und Nummer 1.5.3.1.2 stellt auf den ersten Zuwendungsbescheid ab.

Bei Teilzeitbeschäftigung sind die Standardeinheitskosten anteilig anzuwenden.

Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in der Maßnahme eingesetzt ist, sind die Standardeinheitskosten anteilig anzuwenden. Die Berechnung erfolgt nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen.

Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen zu prüfen.“

3. Nummer 1.5.3.2 wird wie folgt gefasst:

„1.5.3.2

Maßnahmebezogene Sachausgaben

Soweit neben den Standardeinheitskosten nach Nr. 1.5.3.1 zusätzlich maßnahmebezogene Sachausgaben im Programmteil zugelassen sind, gilt Nr. 4 der AN-Best-ESF.“

4. Nummer 1.5.3.4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Pro geleistete Arbeitsstunde sind Standardeinheitskosten gemäß Nummer B1 der Anlage 3 anzusetzen.“

- b) Satz 7 wird gestrichen.

5. In Nummer 1.5.3.5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Soweit sich Dritte außerhalb des Finanzierungsplans durch die (unentgeltliche) Überlassung von Personal an der geförderten Maßnahme beteiligen, können hierfür im

Rahmen der Abrechnung gegenüber der EU-Kommission pro Arbeitsstunde Standardeinheitskosten gemäß Nummer B2 der Anlage 3 anerkannt werden.“

6. In Nummer 1.5.3.6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Abrechnung mit der EU-Kommission können für ALG II-Leistungen Standardeinheitskosten gemäß Nummer B3 der Anlage 3 angesetzt werden.“

7. Nummer 1.6.1 wird aufgehoben.

8. Nummer 1.7.4.1 wird wie folgt gefasst:

„1.7.4.1

Die Bewilligungsbehörde prüft den Zwischen- und Verwendungsnachweis auf der Grundlage der unter Nr. 7 und 8 der ANBest-ESF genannten Unterlagen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall die Übersendung einfacher Kopien als Nachweise zulassen. Die Aufbewahrungspflicht für die Belege bleibt hiervon unberührt. Außerdem gilt dies nicht für Vor-Ort-Kontrollen. Die Belege selbst werden nicht mit einem Prüfvermerk versehen.

Bei Anwendung der Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1 erfolgt die Prüfung anhand der schriftlichen Anweisung gemäß Nummer 1.1.1 der ANBest-ESF und der Erklärung zur Projektstätigkeit. In der Erklärung zur Projektstätigkeit ist vom Zuwendungsempfängenden und von der/dem im Projekt direkt Beschäftigten zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt in dem jeweiligen Jahr erfolgt ist. Sofern die/der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.“

9. Nummer 2.1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„2.1.3.2

Bemessungsgrundlage

2.1.3.2.1

Leitungsstelle

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.2 (F2 der Anlage 3)

2.1.3.2.2

Projektmitarbeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (F4 der Anlage 3)“

10. Nummer 2.1.3.3 wird wie folgt gefasst:

„2.1.3.3

Förderhöhe

2.1.3.3.1

Leitungsstelle

Pro Monat und Stelle wird eine Pauschale in Höhe von 50 Prozent der Nummer 2.1.3.2.1 gewährt.

2.1.3.3.2

Projektmitarbeit

Pro Monat und Stelle wird eine Pauschale in Höhe von 50 Prozent der Nummer 2.1.3.2.2 gewährt.“

11. Nummer 2.3.3.2 wird wie folgt gefasst:

„2.3.3.2

Bemessungsgrundlage

Außerbetriebliche Ausbildung:

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P1 der Anlage 3

Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung:

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P2 der Anlage 3“

12. Nummer 2.3.3.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3.3.3

Förderhöhe

Je Auszubildendem und Monat wird eine Pauschale von 900 Euro gewährt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ermäßigt sich die Pauschale ab dem Folgemonat auf 350 €. Die gewährte Pauschale darf bis zu sechs Monaten gewährt werden, soweit der Durchführungszeitraum nicht vorher endet.“

13. Nummer 2.4.2 wird wie folgt gefasst:

„2.4.2

Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.2.1

Die nach Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt, soweit mit der Ausbildung innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragsstellung begonnen wurde.

2.4.2.2

Die zuständige Kammer erklärt, dass der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb in der Regel weniger als 250 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) hat.

2.4.2.3

Die zuständige Kammer bestätigt, dass das Unternehmen nicht allein ausbilden kann.

2.4.2.4

Der Antragstellende erklärt bei Verbünden zwischen Betrieben, dass die Verbundpartner unterschiedliche natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sind.

2.4.2.5

Die Vorlage des abgeschlossenen Kooperationsvertrages.

2.4.2.6

Die Vorlage des Ausbildungsrahmenplans nach der geltenden Verordnung über die jeweilige Berufsausbildung, in dem die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte, mit Angabe der Dauer, vermerkt sind.

2.4.2.7

Die betriebliche Ausbildung im Verbund ist gemäß dem mit dem Antrag vorzulegenden Ausbildungsrahmenplan so konzipiert, dass die Ausbildungszeit beim Verbundpartner bzw. bei den Verbundpartnern mindestens sechs Monate und beim Ausbildungsvertrag abschließenden Unternehmen mindestens zwölf Monate beträgt.

2.4.2.8

Der Ausbildungsvertrag ist zwischen dem Zuwendungsempfängenden und dem Auszubildenden abzuschließen.“

14. Nummer 2.4.3.2 wird wie folgt gefasst:

„2.4.3.2

Bemessungsgrundlage

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P3 der Anlage 3“

15. Nummer 2.4.3.3 wird wie folgt gefasst:

„2.4.3.3

Förderhöhe

Je Ausbildungsplatz wird eine Pauschale von 4 500 Euro gewährt.“

16. Nummer 2.4.4.1 wird aufgehoben.

17. Die bisherige Nummer „2.4.4.2“ wird Nummer „2.4.4.1“.

18. Die bisherige Nummer „2.4.4.3“ wird Nummer „2.4.4.2“.

19. Die bisherige Nummer „2.4.4.4“ wird Nummer „2.4.4.3“ und erhält folgende Fassung:

„2.4.4.3

Nachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung erfolgt über die Erklärungen gemäß Nummer 2.4.4.1.“

20. Nummer 2.6.3.2 wird wie folgt gefasst:

„2.6.3.2

Bemessungsgrundlagen

2.6.3.2.1

Maßnahme zur Anbahnung von Ausbildungen

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P4 der Anlage 3

2.6.3.2.2

Kinderbetreuung

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P5 der Anlage 3“

21. Nummer 2.6.3.3 wird wie folgt gefasst:

„2.6.3.3

Förderhöhe

2.6.3.3.1

Je Teilnehmendem und Monat wird eine Pauschale von 300 Euro gewährt

- für eine Vorlaufphase von maximal sechs Monaten und
- bei Übergang in eine Ausbildung in Teilzeit für eine bis zu achtmonatige Begleitphase nach Beginn der Ausbildung.

Die Gesamtdauer darf zwölf Monate nicht überschreiten. Ein- und Austrittsmonat gelten dabei jeweils als voller Monat.“

22. In Nummer 2.7.1 wird nach den Wörtern „Gefördert wird die“ das Wort „unterstützte“ eingefügt.

23. Nummer 2.7.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

24. Nummer 2.7.2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.7.2.2

Die praktische Ausbildung ist so konzipiert, dass mehr als die Hälfte der praktischen Ausbildung in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes erfolgt.

Der Bildungsträger erklärt, dass er den Betrieb akquiriert und mit ihm einen Kooperationsvertrag während des Durchführungszeitraums abschließt, in dem die beidseitigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten (insbesondere Umfang und Inhalte der praktischen Ausbildung, gegenseitige Information und Zusammenarbeit) vereinbart werden.“

25. In Nummer 2.7.2.4 werden die Wörter „der Arbeitsverwaltung“ durch die Wörter „des zuständigen Kostenträgers für Rehabilitation“ ersetzt.

26. Nummer 2.7.3.2 wird wie folgt gefasst:

„2.7.3.2

Bemessungsgrundlage

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P6 der Anlage 3.“

27. Nummer 2.7.4 wird wie folgt gefasst:

„2.7.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.7.4.1

Die schriftliche Zuweisung der einzelnen Jugendlichen durch den zuständigen Kostenträger für Rehabilitation ist vorzulegen.

2.7.4.2

Der Zuwendungsempfänger schließt während des Durchführungszeitraums den Ausbildungsvertrag mit der oder dem Jugendlichen ab.

2.7.4.3

Ausgebildet werden Ausbildungsberufe mit und ohne Fortsetzungsmöglichkeiten nach § 4 BBiG, § 64 bis 66 BBiG oder nach § 42 HWO.

2.7.4.4

Der jeweilige Bildungsträger schließt während des Durchführungszeitraums mit dem Betrieb einen Kooperationsvertrag ab.

2.7.4.5

Teilnehmendenabbruch

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Teilnehmenden soll eine Ersatzzuweisung vorgenommen werden. Erfolgt eine solche nicht, gilt der Teilnehmendenplatz bis zum Ende des auf das Ausscheiden folgenden Monats als besetzt.

2.7.4.6

Nachweisverfahren

Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen.“

28. Nummer 2.8.4.2 wird wie folgt gefasst:

„2.8.4.2

Bemessungsgrundlage

Tatsächlich entstandene Ausgaben der Gebührensätze gemäß Gebührenbescheid bzw. Rechnung der zuständigen Kammer.“

29. Nummer 2.8.4.3 wird wie folgt gefasst:

„2.8.4.3

Förderhöhe

100 Prozent der Ausgaben der Gebührensätze“

30. Nummer 2.9.3.2 wird wie folgt gefasst:

„2.9.3.2

Bemessungsgrundlage

2.9.3.2.1

Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P7 der Anlage 3

2.9.3.2.2

Leistungsprämie

Tatsächlich entstandene Ausgaben einer Leistungsprämie an den einzelnen Teilnehmenden“

31. Die Nummer 2.10.1 wird wie folgt gefasst:

„2.10.1

Gegenstand der Förderung

2.10.1.1

Gefördert werden im Rahmen einer Vorlaufphase die Akquise von Ausbildungsplätzen sowie das Matching von Bewerbern und Betrieben.

2.10.1.2

Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsplätze in Vollzeit oder Teilzeit.

2.10.1.3

Gefördert wird die Begleitung der Auszubildenden.“

32. Nummer 2.10.3 wird wie folgt gefasst:

„2.10.3

Weiterleitungen von Zuwendungen

Es wird ausschließlich die Weiterleitung der Zuwendung gemäß Nummer 2.10.5.3.2 und Nummer 2.10.5.3.3 an den ausbildenden Betrieb unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.“

33. Nummer 2.10.5.1 wird wie folgt gefasst:

„2.10.5.1

Finanzierungsart

2.10.5.1.1

Förderung der Akquise nach Nummer 2.10.1.1

Anteilfinanzierung

2.10.5.1.2

Förderung der Ausbildungsplätze nach Nummer 2.10.1.2

Festbetragsfinanzierung

2.10.5.1.3

Förderung der Begleitung nach Nummer 2.10.1.3

Anteilfinanzierung“

34. Nummer 2.10.5.2 wird wie folgt gefasst:

„2.10.5.2

Bemessungsgrundlage

Zweckgebundene Spenden Dritter sind bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen und ersetzen nicht den Eigenanteil.

2.10.5.2.1

Akquise

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (F4 der Anlage 3)

2.10.5.2.2

Ausbildungsplatz in Vollzeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P8 der Anlage 3

2.10.5.2.3

Ausbildungsplatz in Teilzeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P9 der Anlage 3

2.10.5.2.4

Begleitung

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (F4 der Anlage 3)“

35. Nummer 2.10.5.3 wird wie folgt gefasst:

„2.10.5.3

Förderhöhe

2.10.5.3.1

Förderung der Akquise:

Für die Akquise wird pro Monat und Stelle eine Pauschale in Höhe von 90 Prozent der Nummer 2.10.5.2.1 gewährt.

Der Stellenanteil wird auf Basis der von der ESF-Verwaltungsbehörde genehmigten Teilnehmendenplätze bemessen. Bei einer Anzahl von weniger als 36 Teilnehmendenplätzen wird eine halbe Stelle pro Monat gewährt, bei einer Anzahl ab 36 Teilnehmendenplätzen wird eine Stelle pro Monat gewährt. Die Förderdauer der Akquise beträgt maximal drei Monate.

2.10.5.3.2

Förderung des Ausbildungsplatzes in Vollzeit

Je Ausbildungsplatz in Vollzeit wird eine Pauschale von 400 Euro pro Monat gewährt. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.

2.10.5.3.3

Förderung des Ausbildungsplatzes in Teilzeit

Je Ausbildungsplatz in Teilzeit wird eine Pauschale von 233 Euro pro Monat gewährt. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.

Sofern bei der Ausbildung in Teilzeit vom Ausbildungsbetrieb subventionserheblich erklärt wird, dass die Ausbildungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung einer Ausbildung in Vollzeit vereinbart ist, wird die Pauschale gemäß Nummer 2.10.5.3.2 gewährt.

2.10.5.3.4

Förderung der Begleitung:

Für die Begleitung wird pro Monat und Stelle eine Pauschale in Höhe von 90 Prozent der Nummer 2.10.5.2.4 gewährt. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.

Für die Teilnehmendenbegleitung wird ein Schlüssel von 1:24 zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Zuwendung gelten zunächst die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen.

Auf Basis der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze gemäß Teilnahmenachweis vom Januar des Folgejahres der Antragstellung wird die Zuwendung ab dem darauf folgenden 1. Februar bis zum Ende der Maßnahme erneut unter Berücksichtigung der Anzahl der zu begleitenden Auszubildenden festgelegt.

Sofern zum Ende der Maßnahme ein Bedarf für eine weitere Begleitung der Auszubildenden besteht, kann auf Basis eines erneuten Antrages eine Neubewilligung für maximal zwölf Monate erfolgen.“

36. In Nummer 2.10.6 wird nach den Wörtern „Sonstige Zuwendungsbestimmungen“ die Wörter „für Bewilligungen nach Nummer 2.10.1.2 und Nummer 2.10.1.3“ angefügt.

37. Nummer 2.10.6.1 wird wie folgt gefasst:

„2.10.6.1

Soweit bei Antragstellung nicht beigelegt, sind die aufgeführten Unterlagen spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres der Antragstellung nachzureichen.

– Der Nachweis über die Gewinnung der Jugendlichen durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter ist zu erbringen.

– Der Ausbildungsvertrag, welcher zwischen einem Betrieb als Weiterleitungspartner und dem Auszubildenden abgeschlossen wurde, sowie bei Ausbildung in Teilzeit die Zusatzvereinbarung zur Ausbildung in Teilzeit ist vorzulegen.

– Bei Ausbildung in Teilzeit ist die Erklärung über die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung vorzulegen.

– Der Nachweis, dass es sich um eine Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) anerkannten Ausbildungsberuf handelt, ist zu erbringen.

– Der Weiterleitungsvertrag, welcher zwischen Zuwendungsempfänger und dem Betrieb abgeschlossen wurde, ist vorzulegen.

– Die Erklärung des Weiterleitungspartners gemäß der „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen“, dass es sich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt, ist vorzulegen.“

38. Nummer 2.10.6.2 wird wie folgt gefasst:

„2.10.6.2

Der komplette Eintritts- und Austrittsmonat wird für die Zuwendung gemäß Nummer 2.10.5.3.2 und Nummer 2.10.5.3.3 berücksichtigt.“

39. Nach Nummer 2.10.6.5 wird Nummer 2.10.7 wie folgt angefügt:

„2.10.7
Verfahren

2.10.7.1
Antragstellung

2.10.7.1.1

Zur Förderung der Akquise ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dieser ist auf Grundlage der Aufforderung zur Antragsstellung durch die ESF-Verwaltungsbehörde bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Durchführungszeitraum beträgt maximal drei Monate.

2.10.7.1.2

Zur Förderung der Ausbildungsplätze und der Begleitung kann auf Grundlage der Aufforderung zur Antragsstellung durch die ESF-Verwaltungsbehörde ein Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden. Der Durchführungszeitraum beträgt maximal 24 Monate.

2.10.7.1.3

Sofern im Anschluss ein Bedarf für eine weitere Begleitung der Auszubildenden besteht, kann ein erneuter Antrag zur Förderung der Begleitung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden. Der Durchführungszeitraum beträgt maximal zwölf Monate.“

40. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1

Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung

3.1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die beteiligungsorientierte Beratung von Unternehmen.

3.1.2

Zuwendungsempfangende

Beratene Unternehmen als natürliche und juristische Personen sowie als Personengesellschaften mit Arbeitsstätten in NRW.

3.1.3

Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.3.1

Die nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt, sofern der Beratungsscheck vor Beginn der Potentialberatung ausgestellt wurde.

3.1.3.2

Die Anwendbarkeit der „De-minimis-Regelung“ gemäß der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 ist erfüllt.

3.1.3.3

Vorlage des Beratungsschecks im Original

3.1.3.4

Gilt für ausgegebene Beratungsschecks ab dem 1. März 2019:

Durch die Ausgabe des Beratungsschecks wird durch die Beratungsstelle bestätigt und vom Unternehmen subventionserheblich erklärt, dass es innerhalb eines 36 monatigen Zeitraums nicht mehr als zehn ganze Beratungstage in Form von Beratungsschecks für dieses Förderprogramm erhalten hat. Der 36 monatige Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des ersten Beratungsschecks. Nach Ablauf des 36 monatigen Zeitraums kann erneut wie oben beschrieben verfahren werden.

3.1.3.5

Vorlage des Beratungsprotokolls der Beratungsstelle für Potentialberatung

3.1.3.6

Vorlage der vom Beratungsunternehmen unterschriebenen Tagesprotokolle sowie der Liste der durchgeführten Beratungstage

3.1.3.7

Vorlage des vom Beratungsunternehmen und vom beratenen Unternehmen unterschriebenen betrieblichen Handlungsplans.

In dem Handlungsplan ist die beteiligungsorientierte Beratung und die Bearbeitung mindestens eines der folgenden Themenfelder dokumentiert:

– Arbeitsorganisation

– Demographischer Wandel

– Gesundheit

– Digitalisierung

– Kompetenzentwicklung und Qualifizierungsberatung

3.1.3.8

Die Beratung hat in der Regel im Unternehmen stattzufinden.

3.1.3.9

Nachweis über den Versand des Fragebogens zur Potentialberatung

3.1.3.10

Vorlage der Rechnung über die durchgeführte Beratung

3.1.3.11

Nachweis des Zahlungsflusses (z.B. Vorlage des Kontoauszuges)

3.1.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1.4.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

3.1.4.2

Bemessungsgrundlage

Tatsächlich entstandene Ausgaben für einen Beratungstag.

Ein Beratungstag umfasst acht Stunden. Die Aufteilung eines Beratungstages in einzelne Stunden ist zulässig.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Fahrten, Übernachtungen sowie Vor- und Nachbereitungszeiten.

3.1.4.3

Förderhöhe

50 Prozent der Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) für die auf dem Beratungsscheck vermerkten Tage, maximal zehn Beratungstage. Die Förderung kann für halbe und ganze Beratungstage erfolgen. Pro Beratungstag werden jedoch höchstens 500 Euro bzw. pro halbem Beratungstag höchstens 250 Euro gewährt.

Die Aufteilung der Beratungstage in einzelne Stunden ist zulässig. In der Summe der durchgeführten Beratungstagen erfolgt die Förderung allerdings nur für halbe und ganze Beratungstage.

3.1.5

Verfahren

3.1.5.2

Gilt für ausgegebene Beratungsschecks ab dem 1. März 2019:

Bei Vorliegen eines durch eine Beratungsstelle ausgestellten Beratungsschecks wird bei der subventionserheblichen Erklärung ausschließlich geprüft, ob diese vollständig ausgefüllt vorliegt.

3.1.5.3

Sofern kein Beratungsscheck durch die Beratungsstelle ausgestellt worden ist, kann ein Antrag auf einen Beratungsscheck bei der regional zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. In diesem Fall sind durch die Bezirksregierung folgende Punkte zu prüfen:

- Vom Unternehmen wird subventionserheblich erklärt, dass es innerhalb eines 36 monatigen Zeitraums nicht mehr als zehn ganze Beratungstage in Form von Beratungsschecks für dieses Förderprogramm erhalten hat. Der 36 monatige Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des ersten Beratungsschecks. Nach Ablauf des 36 monatigen Zeitraums kann erneut wie oben beschrieben verfahren werden.
- Innerhalb eines 36 monatigen Zeitraums dürfen an ein Unternehmen nicht mehr als zehn ganze Beratungstage in Form von Beratungsschecks für dieses Förderprogramm ausgestellt werden. Der 36 monatige Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des ersten Beratungsschecks. Nach Ablauf des 36 monatigen Zeitraums kann erneut wie oben beschrieben verfahren werden.

3.1.5.4

Das Beratungsprotokoll und der Beratungsscheck dokumentieren die fachliche Stellungnahme der Beratungsstelle.“

41. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2

Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren

3.2.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für die berufliche Weiterbildung, die der Kompetenzentwicklung insbesondere von Beschäftigten in Unternehmen im privaten Besitz, Berufsrückkehrenden oder Selbstständigen dienen.

3.2.2

Zuwendungsempfangende

Weiterbildungsanbieter als natürliche und juristische Personen sowie als Personengesellschaften.

3.2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

3.2.3.1

Zuwendungsvoraussetzungen für ausgegebene Bildungsschecks vor dem 1. März 2019:

3.2.3.1.1

Die nach Nummer 1.3 der VV/VVG zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt, sofern der Bildungsscheck vor Kursbeginn ausgestellt wurde.

3.2.3.1.2

Vorlage des Originalbildungsschecks.

3.2.3.1.3

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei der zuständigen Bezirksregierung ist der Antragstellende als möglicher Anbieter auf dem Bildungsscheck vermerkt.

3.2.3.1.4

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei der zuständigen Bezirksregierung muss die Weiterbildung den auf dem Bildungsscheck aufgeführten Inhalt der Bildungsmaßnahme abdecken und für die dort namentlich benannte Person erbracht werden.

3.2.3.1.5

Der Anteil der Ausgaben für die Weiterbildung, die nicht durch die Zuwendung gedeckt sind, wurde erbracht.

Bei vereinbarter Ratenzahlung ist es ausreichend, wenn der zu erbringende Anteil in Höhe der Zuwendung gemäß Nummer 3.2.4.3 nachgewiesen wird.

3.2.3.2

Zuwendungsvoraussetzungen für ausgegebene Bildungsschecks ab dem 1. März 2019:

3.2.3.2.1

Die nach Nummer 1.3 der VV/VVG zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt, sofern der Bildungsscheck vor Kursbeginn ausgestellt wurde.

3.2.3.2.2

Vorlage des Originalbildungsschecks.

3.2.3.2.3

Bei dem betrieblichen Zugang, ist vom Unternehmen gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich zu erklären, dass es weniger als 250 Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen (Vollzeitäquivalente) beschäftigte.

Zu Prüfwzwecken kann die zuständige Bezirksregierung vom Unternehmen Unterlagen (z.B. den Jahresabschluss) anfordern, welche die Angabe der Mitarbeiteranzahl nachweisen. Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als drei Jahre sein.

3.2.3.2.4

Bei dem betrieblichen Zugang wird durch Ausgabe des Bildungsschecks durch die Beratungsstelle bestätigt und vom Unternehmen subventionserheblich erklärt, dass es im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als zehn Bildungsschecks erhalten hat.

3.2.3.2.5

Bei dem betrieblichen Zugang wird durch Ausgabe des Bildungsschecks durch die Beratungsstelle bestätigt und vom Unternehmen erklärt, dass es die unterschriebene datenschutzrechtliche Erklärung der Bildungsscheckinteressenten an die Beratungsstelle ausgehändigt hat.

3.2.3.2.6

Bei dem individuellen Zugang ist vom Bildungsscheckinteressenten gegenüber der Beratungsstelle darzulegen und subventionserheblich zu erklären, dass das zu versteuernde Jahreseinkommen mehr als 20 000 Euro (40 000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) und nicht mehr als 40 000 Euro bei Einzelveranlagung (80 000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) betrug.

Der Nachweis kann durch den Bildungsscheckinteressierten gegenüber der Beratungsstelle erbracht werden durch

- den Einkommenssteuerbescheid oder

eine Erklärung einer Steuerberaterin / eines Steuerberaters bzw. einer Fachanwältin / eines Fachanwaltes für Steuerrecht über das zu versteuernde Jahreseinkommen oder

- eine Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht.

Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als drei Jahre sein.

3.2.3.2.7

Bei dem individuellen Zugang wird durch Ausgabe des Bildungsschecks durch die Beratungsstelle bestätigt und vom Bildungsscheckinteressenten subventionserheblich erklärt, dass er im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als einen Bildungsscheck erhalten hat.

3.2.3.2.8

Bei dem individuellen Zugang wird durch Ausgabe des Bildungsschecks durch die Beratungsstelle bestätigt und vom Bildungsscheckinteressenten erklärt, dass er die unterschriebene datenschutzrechtliche Erklärung an die Beratungsstelle ausgehändigt hat.

3.2.3.2.9

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei der zuständigen Bezirksregierung ist der Antragstellende als möglicher Anbieter auf dem Bildungsscheck vermerkt.

3.2.3.2.10

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei der zuständigen Bezirksregierung muss die Weiterbildung den auf dem Bildungsscheck aufgeführten Inhalt der Bildungsmaßnahme abdecken und für die dort namentlich benannte Person erbracht werden.

3.2.3.2.11

Der Anteil der Ausgaben für die Weiterbildung, die nicht durch die Zuwendung gedeckt sind, wurde erbracht.

Bei vereinbarter Ratenzahlung ist es ausreichend, wenn der zu erbringende Anteil in Höhe der Zuwendung gemäß Nummer 3.2.4.3 nachgewiesen wird.

3.2.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.2.4.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

3.2.4.2

Bemessungsgrundlage

Tatsächlich entstandene Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme entsprechend der durch den Antragsteller übersandten Rechnung.

Gesamtausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind für den

- a) betrieblichen Zugang (= Weiterbildung von Beschäftigten eines Unternehmens) der Nettobetrag der Weiterbildungsmaßnahme (ohne Umsatzsteuer).
- b) individuellen Zugang bei Selbstständigen (= Weiterbildung von Selbstständigen) der Nettobetrag der Weiterbildungsmaßnahme (ohne Umsatzsteuer).
- c) individuellen Zugang (= Weiterbildung von Personen, ohne Selbstständige) der Bruttobetrag der Weiterbildungsmaßnahme (inklusive Umsatzsteuer).

Die Zuordnung der Zugangsart erfolgt über die Ausgabe der Bildungsschecks.

Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

3.2.4.3

Förderhöhe

Pro Bildungsscheck werden 50 Prozent der Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme entsprechend der durch den Antragsteller übersandten Rechnung gewährt. Höchstens jedoch der auf dem Bildungsscheck vermerkte Höchstbetrag.

3.2.5

Verfahren

3.2.5.1

Gilt für ausgegebene Bildungsschecks ab dem 1. März 2019:

Bei Vorliegen eines durch eine Beratungsstelle ausgestellten Bildungsschecks wird bei den subventionserheblichen Erklärungen ausschließlich geprüft, ob diese vollständig ausgefüllt vorliegen.

3.2.5.2

Sofern kein Bildungsscheck durch die Beratungsstelle ausgestellt worden ist, kann ein Antrag auf einen Bildungsscheck bei der regional zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. In diesem Fall sind durch die Bezirksregierung die folgenden Punkte zu prüfen:

- Bei dem betrieblichen Zugang, ist vom Unternehmen subventionserheblich zu erklären und nachzuweisen, dass es weniger als 250 Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen (Vollzeitäquivalente) beschäftigte. Der Nachweis (Da-

tum des Dokuments) darf zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks nicht älter als drei Jahre sein.

- Bei dem betrieblichen Zugang wird vom Unternehmen subventionserheblich erklärt, dass es im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als zehn Bildungsschecks erhalten hat.
- Bei dem betrieblichen Zugang dürfen an Unternehmen nicht mehr als zehn Bildungsschecks pro Kalenderjahr ausgegeben werden.
- Bei dem individuellen Zugang ist, zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks subventionserheblich zu erklären und nachzuweisen, dass das zu versteuernde Jahreseinkommen mehr als 20 000 Euro (40 000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) und nicht mehr als 40 000 Euro bei Einzelveranlagung (80 000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) betrug. Der Nachweis (Datum des Dokuments) darf zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks nicht älter als drei Jahre sein.
- Bei dem individuellen Zugang wird vom Bildungsscheckinteressenten subventionserheblich erklärt, dass er im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als einen Bildungsscheck erhalten hat.
- Bei dem individuellen Zugang darf nicht mehr als ein Bildungsscheck pro Kalenderjahr ausgegeben werden.

3.2.5.3

Das Beratungsprotokoll und der Bildungsscheck dokumentieren die fachliche Stellungnahme der Beratungsstelle.“

42. Nummer 3.3.1.1 wird wie folgt gefasst:

„3.3.1.1

Gefördert werden Weiterbildungsberatungen im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren.“

43. Nummer 3.3.4.2 wird wie folgt gefasst:

„3.3.4.2

Bemessungsgrundlage

3.3.4.2.1

Beratung im Rahmen des betrieblichen Zugangs

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P10 der Anlage 3

3.3.4.2.2

Beratung im Rahmen des individuellen Zugangs

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P11 der Anlage 3“

44. Nummer 3.3.4.3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.3.4.3.1

Bildungsscheck

3.3.4.3.1.1

Beratung im Rahmen des betrieblichen Zugangs

Pro Beratung wird eine Pauschale von 70 Euro gewährt.

3.3.4.3.1.2

Beratung im Rahmen des individuellen Zugangs

Pro Beratung wird eine Pauschale von 40 Euro gewährt.

45. Nummer 3.3.5 wird wie folgt gefasst:

„3.3.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.3.5.1

Nachweis der Beratung

Die Beratung ist durch ein Beratungsprotokoll schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation haben die beratenen und beratenden Personen durch Unterschrift zu bestätigen.

3.3.5.2

Gilt für Beratungen ab dem 1. März 2019:

Bei einer positiven fachlichen Stellungnahme ist die unterschriebene datenschutzrechtliche Erklärung des Bildungsscheckinteressenten dem Beratungsprotokoll beizufügen.

3.3.5.3

Gilt für Beratungen ab dem 1. März 2019:

Bei einer positiven fachlichen Stellungnahme im individuellen Zugang ist der Nachweis des vom Bildungsscheckinteressenten zu versteuernden Jahreseinkommens dem Beratungsprotokoll beizulegen.

Der Nachweis ist zu erbringen durch

- den Einkommenssteuerbescheid oder
- eine Erklärung einer Steuerberaterin / eines Steuerberaters bzw. einer Fachanwältin / eines Fachanwaltes für Steuerrecht über das zu versteuernde Jahreseinkommen oder
- eine Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht.

Der Nachweis (Datum des Dokuments) darf zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks nicht älter als drei Jahre sein. Kopien sind zulässig.“

46. Nummer 3.4.4.2 wird wie folgt gefasst:

„3.4.4.2

Bemessungsgrundlage

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P12 der Anlage 3“

47. Nummer 3.4.4.3 wird wie folgt gefasst:

„3.4.4.3

Förderhöhe

Je Beratungsstunde (= Zeitstunde) wird eine Pauschale von 55 Euro gewährt. Die Anzahl der förderfähigen Beratungsstunden wird pro Ratsuchendem auf maximal neun begrenzt.“

48. Nummer 3.5.3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.5.3.2

Bemessungsgrundlage

3.5.3.2.1

Funktionen im Projekt

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1 (F1 – F5 der Anlage 3)

3.5.3.2.2

Unterrichtsstunde (= 45 Minuten)

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P14 der Anlage 3

3.5.3.2.3

Unterrichtsstunde durch eine hauptbeschäftigte Lehrkraft (= 45 Minuten)

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P15 der Anlage 3

3.5.3.2.4

Außerbetrieblicher Ausbildungsplatz

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P1 der Anlage 3

3.5.3.2.5

Fahrten der Teilnehmenden

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P16 der Anlage 3

3.5.3.2.6

Sonstige maßnahmebezogene Sachausgaben:

Tatsächlich entstandene Sachausgaben gemäß Nummer 1.5.3.2“

49. Nummer 3.5.3.3 wird wie folgt gefasst:

3.5.3.3

Förderhöhe

3.5.3.3.1

Förderung von Funktionen im Projekt

Für projektbezogen benötigte Funktionen können pro Monat und Stelle Pauschalen in Höhe von 50 Prozent der Nummer 3.5.3.2.1 gewährt werden.

3.5.3.3.2

Förderung einer Unterrichtsstunde

Je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) kann eine Pauschale in Höhe von 50 Prozent der Nummer 3.5.3.2.2 gewährt werden.

3.5.3.3.3

Förderung einer Unterrichtsstunde von einer hauptbeschäftigten Lehrkraft

Wird die Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) von einer hauptbeschäftigten Lehrkraft durchgeführt, kann eine Pauschale in Höhe von 50 Prozent der Nummer 3.5.3.2.3 gewährt werden.

3.5.3.3.4

Förderung eines außerbetrieblichen Ausbildungsplatzes

Je Auszubildendem und Monat kann eine Pauschale in Höhe von 50 Prozent der Nummer 3.2.3.2.4 gewährt werden.

3.5.3.3.5

Förderung von Fahrten der Teilnehmenden

Je Teilnehmenden und Monat kann eine Pauschale in Höhe von 50 Prozent der Nummer 3.5.3.2.5 gewährt werden.

3.5.3.3.6

Förderung von sonstigen maßnahmebezogenen Sachausgaben

Für sonstige maßnahmebezogene Sachausgaben können 50 Prozent der Nummer 3.5.3.2.6 gewährt werden.“

50. Nummer 3.6.3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.6.3.2

Bemessungsgrundlage

3.6.3.2.1

Beratung

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.3 (F3 der Anlage 3)

3.6.3.2.2

Flankierende Tätigkeiten

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (F4 der Anlage 3)“

51. Nummer 3.6.3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.6.3.3

Förderhöhe

3.6.3.3.1

Beratung

Pro Monat und Stelle wird eine Pauschale in Höhe von 80 Prozent der Nummer 3.6.3.2.1 gewährt.

3.6.3.3.2

Flankierende Tätigkeiten

Pro Monat und Stelle wird eine Pauschale in Höhe von 80 Prozent der Nummer 3.6.3.2.2 gewährt.

52. Nummer 4.2.4.1 wird wie folgt geändert:

„4.2.4.1

Finanzierungsart

- 4.2.4.1.1
Förderung des Coachs und der Projektleitung nach Nummer 4.2.4.3.1 und Nummer 4.2.4.3.2
Anteilfinanzierung
- 4.2.4.1.2
Förderung der Qualifizierung nach Nummer 4.2.4.3.3
Festbetragsfinanzierung“
53. Nummer 4.2.4.2 wird wie folgt gefasst:
„4.2.4.2
Bemessungsgrundlage
- 4.2.4.2.1
Coach
Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (F4 der Anlage 3)
- 4.2.4.2.2
Projektleitung
Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.2 (F2 der Anlage 3)
- 4.2.4.2.3
Externe Qualifizierung
Tatsächlich entstandene Ausgaben der Qualifizierung von Teilnehmenden gemäß Nummer 1.5.3.2
- 4.2.4.2.4
Interne Qualifizierung
Standardeinheitskosten gemäß Nummer P13 der Anlage 3“
54. In Nummer 4.2.4.3.1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Pro Monat und Stelle wird eine Pauschale in Höhe von 90 Prozent der Nummer 4.2.4.2.1 gewährt.“
55. In Nummer 4.2.4.3.2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Pro Monat und Stelle wird eine Pauschale in Höhe von 90 Prozent der Nummer 4.2.4.2.2 gewährt.“
56. In Nummer 4.2.4.3.3 wird Satz 8 wie folgt gefasst:
„Pro Qualifizierungsstunde (= 60 Minuten) wird eine Pauschale von 46 Euro gewährt.“
57. In Nummer 4.2.5.1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Im Zwischen- und Verwendungsnachweis sind für den vom Jobcenter erhaltenen Zuschuss zur Förderung von Arbeitsverhältnissen pro Monat und Teilnehmenden Standardeinheitskosten gemäß Nummer B4 der Anlage 3 anzusetzen.“
58. Nummer 4.3.3.2 und Nummer 4.3.3.3 werden wie folgt gefasst:
„4.3.3.2
Bemessungsgrundlage
- 4.3.3.2.1
Erwerbslosenberatungsstellen
- 4.3.3.2.1.1
Leitungsstelle
Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.3 (F3 der Anlage 3)
- 4.3.3.2.1.2
Projektmitarbeit
Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (F4 der Anlage 3)
- 4.3.3.2.2
Arbeitslosenzentren
Standardeinheitskosten gemäß Nummer P20 der Anlage 3
- 4.3.3.3
Förderhöhe
- 4.3.3.3.1
Erwerbslosenberatungsstellen
- 4.3.3.3.1.1
Maximal eine Leitungsstelle:
Pro Monat und Stelle wird eine Pauschale in Höhe von 80 Prozent der Nummer 4.3.3.2.1.1 gewährt.
- 4.3.3.3.1.2
Projektmitarbeit für maximal 3 weitere Stellen:
Pro Monat und Stelle wird eine Pauschale in Höhe von 80 Prozent der Nummer 4.3.3.2.1.2 gewährt.
- 4.3.3.3.2
Arbeitslosenzentren
Es wird eine Pauschale von 15 600 Euro pro Jahr gewährt.“
59. Nummer 4.4.1 wird wie folgt gefasst:
„4.4.1
Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Maßnahmen zur Sprachförderung für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen. Die Sprachkurse sollen mit dem Zielniveau A1 GER abschließen.
60. In Nummer 4.4.2 Absatz a) wird vor das Wort „Volkshochschulen“ die Wörter „Rechtsfähige Träger der“ eingefügt.
61. Nummer 4.4.4.2 wird wie folgt gefasst:
„4.4.4.2
Bemessungsgrundlage
- 4.4.4.2.1
Unterrichtsstunde (= 45 Minuten)
Standardeinheitskosten gemäß Nummer P14 der Anlage 3
- 4.4.4.2.2
Unterrichtsstunde durch eine hauptbeschäftigte Lehrkraft (= 45 Minuten)
Standardeinheitskosten gemäß Nummer P15 der Anlage 3
- 4.4.4.2.3
Fahrten der Teilnehmenden
Standardeinheitskosten gemäß Nummer P16 der Anlage 3“
62. Nummer 4.4.4.3.1 wird wie folgt gefasst:
„4.4.4.3.1
Je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) wird eine Pauschale in Höhe von 80 Prozent der Nummer 4.4.4.2.1 gewährt.
Wird die Unterrichtsstunde von einer hauptbeschäftigten Lehrkraft durchgeführt, wird eine Pauschale in Höhe von 80 Prozent der Nummer 4.4.4.2.2 gewährt.
Jeder Sprachkurs soll 300 Unterrichtsstunden umfassen.“
63. Nummer 4.4.4.3.2 wird wie folgt gefasst:
„4.4.4.3.2
Für Fahrten der Teilnehmenden wird eine Pauschale von 15 Euro je Teilnehmenden und Monat gewährt.“
64. In Nummer 4.4.5.3 wird das Wort „durchzuführen“ durch das Wort „vorzusehen“ ersetzt.
65. Nummer 5.1.1.3.2 wird wie folgt gefasst:
„5.1.1.3.2
Bemessungsgrundlage

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P17 der Anlage 3“

66. Nummer 5.1.1.3.3 wird wie folgt gefasst:

„5.1.1.3.3

Förderhöhe

Es wird eine Pauschale von 79 200 Euro pro Jahr gewährt.“

67. Nummer 5.1.2.2 wird wie folgt gefasst:

„5.1.2.2

Zuwendungsempfangende

Rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein – Westfalen anerkannten Einrichtungen.

Die Weiterleitung der Zuwendung ist nur an rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen zugelassen.“

68. Nummer 5.1.2.3. wird wie folgt gefasst:

„5.1.2.3

Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss

5.1.2.3.1

Alle Maßnahmen gemäß Nummer 5.1.2.1

Voraussetzungen:

Die zu fördernden Kurse sind im Rahmen von Interessenbekundungen bei den unter Nummer 5.1.1.2 genannten Einrichtungen einzureichen.

Ausschluss:

Nicht förderfähig sind

Maßnahmen mit einer Zuwendung von weniger als 1 000 Euro. Anträge mit zusammengefassten, gleichartigen Kursen bzw. aufeinander aufbauenden Kursen gelten als eine Maßnahme.

Weiterbildungsangebote, die fast ausschließlich im privaten Interesse der Teilnehmenden liegen.

5.1.2.3.2

Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

Voraussetzung:

Die Maßnahmen sind in der Form konzipiert, dass anteilig Elemente der Berufsorientierung und Erwerbswelterfahrung enthalten sind.

5.1.2.3.3

Weiterbildung geht zur Schule

Voraussetzung:

Die Maßnahmen sind in der Form konzipiert, dass sie eines der folgenden Inhalte abdeckt:

- Entwicklung von Berufs- und Arbeitswelt sowie ihre Bedeutung für die individuelle Berufsbiografie,
- Selbstorganisation als Basiskompetenz für die Berufswahl,
- Soziale Kompetenz,
- Vertiefung der Sozial- und Erziehungskompetenzen von Eltern im Blick auf die Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit, oder
- Basisqualifikation zur Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit.

5.1.2.3.4

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Voraussetzung:

Die Maßnahmen sind für Beschäftigte und Ehrenamtliche konzipiert, die lehrend und betreuend mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.“

69. Nummer 5.1.2.4.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1.2.4.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung“

70. Nummer 5.1.2.4.2 wird wie folgt gefasst:

„5.1.2.4.2

Bemessungsgrundlage

5.1.2.4.2.1

Unterrichtsstunde (= 45 Minuten)

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P14 der Anlage 3

5.1.2.4.2.2

Unterrichtsstunde durch eine hauptbeschäftigte Lehrkraft (= 45 Minuten)

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P15 der Anlage 3

71. Nummer 5.1.2.4.3 wird wie folgt gefasst:

„5.1.2.4.3

Förderhöhe

Je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) wird eine Pauschale von 19,75 Euro gewährt.

Wird die Unterrichtsstunde von einer hauptbeschäftigten Lehrkraft durchgeführt, wird eine Pauschale von 41 Euro gewährt.“

72. Nummer 6.1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„6.1.3.2

Bemessungsgrundlage

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P18 der Anlage 3“

73. Nummer 6.1.3.3 wird wie folgt gefasst:

„6.1.3.3

Förderhöhe

Pro Lehrgangstag wird eine Pauschale von 103 Euro gewährt.“

74. Nummer 6.2.4.2 wird wie folgt gefasst:

„6.2.4.2

Bemessungsgrundlage

6.2.4.2.1

Lehrgang

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P19 der Anlage 3

6.2.4.2.2

Zentrale Betreuung des Programms

6.2.4.2.2.1

Projektmitarbeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (F4 der Anlage 3)

6.2.4.2.2.2

Maßnahmebezogene Sachausgaben

Tatsächlich entstandene Sachausgaben für die technische Betreuung der Datenbank Cascade“

75. Nummer 6.2.4.3 wird wie folgt gefasst:

„6.2.4.3

Förderhöhe

6.2.4.3.1

Förderung des Lehrgangs nach Nummer 6.2.1.1:

Je Lehrgang und Teilnehmenden wird eine Pauschale in Höhe von 25 Prozent der Nummer 6.2.4.2.1 gewährt.

6.2.4.3.2

Förderung der zentralen Betreuung nach Nummer 6.2.1.2:

6.2.4.3.2.1

Pro Monat und Stelle wird eine Pauschale in Höhe von 100 Prozent der Nummer 6.2.4.2.2.1 gewährt.

6.2.4.3.2.2

Maßnahmebezogene Sachausgaben für die technische Betreuung der Datenbank Cascade gemäß Nummer 6.2.4.2.2.2 sind bis zu einem Höchstbetrag von 30 000 Euro förderfähig.“

76. Nummer 7.1.4.2 wird wie folgt gefasst:

„7.1.4.2

Bemessungsgrundlage

7.1.4.2.1

Leitung der Regionalagenturen

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.2 (F2 der Anlage 3)

7.1.4.2.2

Mitarbeitende der Regionalagenturen

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (F4 der Anlage 3)

7.1.4.2.3

Maßnahmebezogene Sachausgaben

Tatsächlich entstandenen Sachausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit gemäß Nummer 1.5.3.2“

77. Nummer 7.1.4.3 wird wie folgt gefasst:

„7.1.4.3

Förderhöhe

7.1.4.3.1

Leitung der Regionalagenturen

Pro Monat und Stelle wird eine Pauschale in Höhe von 85 Prozent der Nummer 7.1.4.2.1 gewährt.

7.1.4.3.2

Mitarbeitende der Regionalagenturen

Pro Monat und Stelle wird eine Pauschale in Höhe von 85 Prozent der Nummer 7.1.4.2.2 gewährt.

7.1.4.3.3

Es werden maßnahmebezogene Sachausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 50 Prozent der Nummer 7.1.4.2.3 bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 Euro pro Jahr gewährt.“

78. Nummer 8.1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„8.1.3.2

Bemessungsgrundlage

8.1.3.2.1

Funktionen im Projekt

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1 (F1 – F5 der Anlage 3)

8.1.3.2.2

Förderungen an landeseigene Gesellschaften

Die Förderung von Personalausgaben und arbeitsplatzbezogenen direkten und indirekten Sachausgaben kann anhand tatsächlich entstandener Ausgaben (Realkosten-erstattungsprinzip) erfolgen. Eine besondere Begründung ist seitens des Antragsstellers vorzulegen.

8.1.3.2.3

Unterrichtsstunde (= 45 Minuten)

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P14 der Anlage 3

8.1.3.2.4

Unterrichtsstunde durch eine hauptbeschäftigte Lehrkraft (= 45 Minuten)

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P15 der Anlage 3

8.1.3.2.5

Außerbetrieblicher Ausbildungsplatz

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P1 der Anlage 3

8.1.3.2.6

Fahrten der Teilnehmenden

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P16 der Anlage 3

8.1.3.2.7

Sonstige maßnahmebezogene Sachausgaben

Sonstige tatsächlich entstandene Sachausgaben gemäß Nummer 1.5.3.2

8.1.3.2.8

Im Einzelfall können nach Genehmigung durch die ESF-Verwaltungsbehörde die in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 68 b der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 sowie in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1304/2013 genannten Methoden der Berechnung von vereinfachten Kostenoptionen im Rahmen dieser Richtlinie Anwendung finden.“

79. Nummer 8.1.3.3 wird wie folgt gefasst:

„8.1.3.3

Förderhöhe

Der Beschluss der AG Einzelprojekte umfasst die Festlegung der Förderhöhe.“

Die Anlage 2 zur ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1

Bei Zuwendungen für Funktionen als Pauschale:

- Projektleitung großer Projekte
- Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte und herausgehobene Projektmitarbeit
- Herausgehobene Projektmitarbeit
- Projektmitarbeit
- Assistenz“

2. Nummer 1.1.2 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nummer „1.1.3“ wird Nummer „1.1.2“.

4. In Nummer 1.1.2 wird Satz 2 gestrichen.

5. Nummer 1.2 wird wie folgt eingefügt:

„1.2

In folgenden Fällen ist die tatsächliche Tätigkeit durch Stundenzettel nachzuweisen:

- Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten in die Bemessungsgrundlage als fiktive Ausgabe und/oder
- Beteiligung Dritter an der Finanzierung in Form von Personalgestellung.

Das dem Zuwendungsbescheid beigelegte Muster ist verbindlich zu nutzen.“

6. Die bisherige Nummer „1.2“ wird Nummer „1.3“.

7. In Nummer 2.2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Diese Regelung gilt nicht, wenn Personalausgaben als Pauschalen gefördert werden oder eine abweichende tarifvertragliche Regelung besteht.“

8. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1

Die Finanzierungspläne für

- Zuwendungen als Pauschalen und
- Zuwendungen für tatsächlich entstandene Ausgaben (z.B. maßnahmebezogene Sachausgaben)

sind hinsichtlich ihres Gesamtergebnisses jeweils getrennt voneinander verbindlich.“

9. In Nummer 3.1.2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Bei Zuwendungen für tatsächlich entstandene Ausgaben (z.B. maßnahmebezogenen Sachausgaben):“

10. In Nummer 7.4.1.1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Bei Zuwendungen als teilnehmerbasierte Pauschalen:“

11. Nummer 7.4.1.2 wird wie folgt gefasst:

„7.4.1.2

Bei Zuwendungen für Funktionen als Pauschale:

7.4.1.2.1

Mit Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweis ist als Nachweis zur Projektstätigkeit die Anweisung zum Personaleinsatz gemäß Nummer 1.1.1 ANBest-ESF sowie die Erklärung zur Projektstätigkeit vorzulegen. In der Erklärung zur Projektstätigkeit ist vom Zuwendungsempfangenden und von der/dem im Projekt direkt Beschäftigten zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt in dem jeweiligen Jahr erfolgt ist. Sofern die/die Beschäftigten in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.

7.4.1.2.2

Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat im Projekt eingesetzt ist, ist die Pauschale nur anteilig förderfähig. Im zahlenmäßigen Nachweis ist vom Zuwendungsempfangenden eine Berechnung nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage vorzunehmen. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen. Der Anteil errechnet sich, in dem die eingesetzten Tage durch 30 Tage dividiert werden.“

12. In Nummer 7.4.1.3 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Bei Zuwendungen für tatsächlich entstandene Ausgaben (z.B. maßnahmebezogene Sachausgaben):“

13. Nach Nummer 7.4.1.5 wird Nummer 7.4.1.6 wie folgt angefügt:

„7.4.1.6

Bei Finanzierungsbeteiligung durch bürgerschaftliches Engagement:

Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunde erfolgt durch die Vorlage von Stundenzetteln.

Die Stundenzettel sind auszudrucken, zu unterschreiben und jedem Begleitbogen beizufügen.“

14. Nummer 7.4.2 wird wie folgt gefasst:

„7.4.2

Neben der Übermittlung in ABBA-Online ist der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis mit dem Begleitbogen, der Belegliste sowie den übrigen Dokumentationen und der entsprechenden subventionserheblichen Erklärung der Zuwendungsempfangenden rechtswirksam zu übermitteln. Hierbei kann die Schriftform gemäß § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.“

15. Nummer 7.6 wird aufgehoben.

16. In Nummer 7.7 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Bei Projekten mit Teilnehmenden:“

Die Anlage 3 zur ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 wird wie folgt angefügt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



ESF
in Nordrhein-
Westfalen
in Menschlichkeit
Europäischer Sozialfonds

Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020

Übersicht der Standardeinheitskosten im Geltungsbereich der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 für Bewilligungen ab dem 1. März 2019

Standardeinheitskosten für Funktionen:

Nr.	Bezeichnung Standardeinheitskosten	Gesamtbetrag der Standard-einheitskosten	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
F1	Projektleitung großer Projekte	8.160,00 €	pro Stelle und Monat	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
F2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte und herausgehobene Projektmitarbeit	7.590,00 €	pro Stelle und Monat	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
F3	Herausgehobene Projektmitarbeit	7.170,00 €	pro Stelle und Monat	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
F4	Projektmitarbeit	6.600,00 €	pro Stelle und Monat	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
F5	Assistenz	5.010,00 €	pro Stelle und Monat	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben

Standardeinheitskosten für finanzielle Beteiligungen:

Nr.	Bezeichnung Standardeinheitskosten	Gesamtbetrag der Standard-einheitskosten	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
B1	Bürgerschaftliches Engagement	15,00 €	pro Arbeitsstunde	Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement
B2	Überlassung von Personal durch Dritte	34,50 €	pro Arbeitsstunde	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
B3	ALG II Leistungen	300,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Ausgaben für ALG II Leistungen
B4	Lohnkostenzuschuss der Agentur für Arbeit	1.124,50 €	pro Teilnehmenden und Monat	Ausgaben zum Lohnkostenzuschuss

Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020



Übersicht der Standardeinheitskosten im Geltungsbereich der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 für Bewilligungen ab dem 1. März 2019

Programmspezifische Standardeinheitskosten:

Nr.	Bezeichnung Standardeinheitskosten	Gesamtbetrag der Standardeinheitskosten	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
P1	Außerbetriebliche Ausbildung	1.000,00 €	pro Auszubildendem und Monat	Personal-, Sachausgaben und Ausbildungsvergütung (außerbetrieblich)
P2	Außerbetriebliche Ausbildung - Abbrecher	350,00 €	pro Ausbildungsplatzplatz und Monat bei Abbruch	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
P3	Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund	16.000,00 €	pro Ausbildungsplatz	Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto)
P4	Teilzeitberufsausbildung	380,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
P5	Kinderbetreuung	130,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Ausgaben für Kinderbetreuung
P6	100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderung	1.400,00 €	pro Ausbildungsplatz und Monat	Personal- und Sachausgaben
P7	Werkstatjahr	835,00 €	pro Teilnehmendemplatz und Monat	Personal- und Sachausgaben
P8	Betriebliche Ausbildung in Vollzeit	550,00 €	pro Ausbildungsplatz und Monat	Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto)
P9	Betriebliche Ausbildung in Teilzeit	320,00 €	pro Ausbildungsplatz und Monat	Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto)
P10	Weiterbildungsberatung zum betrieblichen Zugang	70,00 €	pro Beratung im betrieblichen Zugang	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
P11	Weiterbildungsberatung zum individuellen Zugang	40,00 €	pro Beratung im individuellen Zugang	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
P12	Beratung zur beruflichen Entwicklung / Anerkennung Kompetenzen	55,00 €	pro Beratung	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020

Übersicht der Standardeinheitskosten im Geltungsbereich der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 für Bewilligungen ab dem 1. März 2019

Nr.	Bezeichnung Standardeinheitskosten	Gesamtbetrag der Standard-einheitskosten	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
P13	Öffentlich Geförderte Beschäftigung - Qualifizierung	46,00 €	pro Qualifizierungsstunde	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
P14	Unterrichtsstunde	37,50 €	pro Unterrichtsstunde	Ausgaben für Honorar und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
P15	Unterrichtsstunde hauptbeschäftigte Lehrkraft	75,00 €	pro Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
P16	Fahrten der Teilnehmenden	30,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Ausgaben für Fahrten der Teilnehmenden
P17	Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung - Organisation, fachliche Begleitung und Beratung	79.200,00 €	pro Jahr	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
P18	Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel	276,00 €	pro Lehrgangstag	Personalausgaben und direkt und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
P19	Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk	328,00 €	pro Lehrgang und Teilnehmenden	Ausgaben eines Lehrgangs gemäß Ermittlung des Heinz-Piast-Instituts
P20	Arbeitslosenzentrum	40.000,00 €	pro Arbeitslosenzentrum und Jahr	Ausgaben eines Arbeitslosenzentrums

II.**Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Erstattung der Fahrgeldausfälle
nach § 231 Absatz 4 des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch
– Festsetzung des für das Kalenderjahr 2018
maßgeblichen Prozentsatzes für die Erstattung
der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr –**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– V B 3 – 4421.42 –

Vom 1. Februar 2019

Auf Grund des § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Land Nordrhein-Westfalen beträgt für das Kalenderjahr 2018
3,59 Prozent.

– MBl. NRW. 2019 S. 113

Ministerpräsident

**Generalkonsularische Vertretung
der Republik Chile in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.31 – 1/14 –

Vom 13. Februar 2019

Die Botschaft der Republik Chile hat mit Verbalnote vom 11. Februar 2019 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Christian Federico VON LOEBENSTEIN HUFE, abberufen wurde.

Das am 27. Februar 2014 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2019 S. 113

**Berufskonsularische Vertretung
der Vereinigten Arabischen Emirate in Bonn**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.61 – 1/19 –

Vom 12. Februar 2019

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Arabischen Emirate in Bonn ernannten Herrn Salem Ali Khamis Alewi ALKAABI am 5. Februar 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2019 S. 113

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Suriname in Düsseldorf**

Bekanntgabe des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.38 – 1/08 –

Vom 26. Februar 2019

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass das Frau Brunhilde Isolde BHAGWANDIN erteilte Exequatur als Honorarkonsulin der Republik Suriname in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 21. August 2018 erloschen ist.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Suriname in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2019 S. 113

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 5 –

Vom 22. Februar 2019

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 15. Februar 2019 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

– **Bernhard Hembrock**, Hörstel

– **Prof. Dr. Dr. Johann Baptist Metz**, Münster

– MBl. NRW. 2019 S. 113

III.**Landschaftsverband Rheinland**

**Jahresabschluss 2016 des Landschaftsverbandes
Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 25. Februar 2019

Der Jahresabschluss 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist am 26. Februar 2019 im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 26. Februar 2019

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2019 S. 113

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2019**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 26. Februar 2019

Die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2019 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 26. Februar 2019

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 114

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzungen der Fachausschüsse
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 21. Februar 2019

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 28. März 2019 finden

folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Mittwoch, 20. März 2019, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Donnerstag, 21. März 2019, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Freitag, 22. März 2019, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Freitag, 22. März 2019, 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 28. März 2019 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 21. Februar 2019

Im Auftrag
Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2019 S. 114

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569